

Fall „Radio Dreyeckland“

## Kein Waidmannsheil bei der Journalisten-Jagd

Teil III: Oberlandesgericht Stuttgart beruft sich auf überholte BGH-Entscheidung

[Am 18.06.2023 hatte ich zwei Themen für die Fortsetzung angekündigt:](#)

1.

Ich hatte folgende Passage aus dem OLG-Beschluß zitiert:

„Die Grenze zur Strafbarkeit bei der Wiedergabe fremder Texte ist [...] überschritten, wenn die Information der Öffentlichkeit über Propagandatexte verbotener Vereinigungen nur ein Vorwand ist, um in Wahrheit die mit den Texten angestrebte propagandistische Wirkung für die dem Verbot unterliegende Vereinigung zu erzielen (BGH, Urteil v. 09.04.1997, 3 StR 387/96).“ (S. 15)

und danach wie folgt fortgesetzt:

„der OLG-Hinweis auf das BGH-Urteil vom 09.04.1997 zum Aktenzeichen 3 StR 387/96 ist fragwürdig (das Urteil betrifft nur indirekt den Unterstützungs-Begriff, und außerdem ist es eventuell durch neuere Entscheidungen überholt [**unter anderem darum wird im nächsten Teil dieser Artikel-Serie gehen**]).“

2.

Des weiteren schrieb ich am 18.6.:

„Ob ein Link angeklickt wird, ist [...] ungewiß. Diese Ungewißheit unterscheidet eine bloße Linksetzung auch von der Versendung einer Datei per mail (siehe auch dazu den nächsten Teil dieser Artikel-Serie).“

„Insbesondere um den strafrechtlichen Begriff der Verbreitung wird es im nächsten Teil dieser Artikel-Serie gehen.“

Beim Schreiben und Recherchieren erwies sich es im Interesse der Reduktion der Komplexität der Fortsetzung als sinnvoll, beide Aspekte (das Überholtsein der 1997er BGH-Entscheidung sowie den Verbreitungs-Begriff) auf der zwei unterschiedliche Teile der Fortsetzung aufzugliedern. Daher hier nun zunächst einmal zu dem erstgenannten Aspekt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> **Auch das für Teil IV angekündigte Thema** („Es ist zwar durchaus *möglich*, daß das linksunten-Archiv Anfang 2020 von der – 2017 verbotenen – angeblichen Vereinigung hochgeladen wurde [...]; dafür liegen aber *keine tatsächli-*

## **Das OLG beruft sich auf eine BGH-Entscheidung aus dem Jahre 1997**

Das Oberlandesgericht Stuttgart beruft sich in seinem Beschluß, das Hauptverfahren gegen den Journalisten Fabian Kienert von Radio Dreyeckland wegen angeblicher *Unterstützung* einer verbotenen Vereinigung *durch Veröffentlichung eines Artikels* (sic!) – nach zuvor gegenteiligem Beschluß des Landgerichts Karlsruhe – nun doch zu eröffnen, – wie gerade schon zitiert – auf eine BGH-Entscheidung aus dem Jahre 1997:

„Die Grenze zur Strafbarkeit bei der Wiedergabe fremder Texte ist [...] überschritten, wenn die Information der Öffentlichkeit über Propagandatexte verbotener Vereinigungen nur ein Vorwand ist, um in Wahrheit die mit den Texten angestrebte propagandistische Wirkung für die dem Verbot unterliegende Vereinigung zu erzielen (BGH, Urteil v. 09.04.1997, 3 StR 387/96).“ (S. 15)

Das OLG sieht in einer solchen Wiedergabe von Propagandatexte einer Vereinigung anscheinend die Unterstützung der Vereinigung, von der diese Texte stammen. Jedenfalls läßt sich die vom OLG genannte BGH-Entscheidung in der Tat in diesem Sinne verstehen.

### **Zur BGH-Entscheidung vom 09. April 1997 zum Aktenzeichen 3 StR 387/96**

#### *Unterstützung einer mit Betätigungsverbot belegten Vereinigung als Form des Zuwiderhandelns gegen das Betätigungsverbot*

Der BGH sagt in dieser Entscheidung zunächst:

„Wie der Senat in seinem Urteil vom 24. Januar 1996 – 3 StR 530/95 (BGHSt 42, 30) – dargelegt hat, werden vom Begriff des nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG<sup>2</sup>

*chen Anhaltspunkten* vor ([...] ich werde auf diese Frage in Teil IV noch mal zurückkommen).“ wird sich **daher verschieben** – wahrscheinlich mindestens auf Teil VI.

2 In § 20 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz heißt es u.a.: „Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,

2. [...],

3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung **unterstützt**,

4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 **zuwiderhandelt** oder

5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.“ (Hv. hinzugefügt)

- § 14 Absatz 2 Satz 1 Vereinsgesetz lautet: „Anstelle des Vereinsverbots kann die Verbotsbehörde gegenüber Ausländervereinen Betätigungsverbote erlassen, die sie auch auf bestimmte Handlungen oder be-

strafbaren Zuwiderhandelns nicht nur die mitgliedschaftliche Betätigung für die mit einem Betätigungsverbot belegte Vereinigung und das Handeln in deren Auftrag erfaßt, sondern auch die unterstützende Tätigkeit eines von der Vereinigung unabhängigen, außenstehenden Dritten.“

(BGH, Urteil vom 09.04.1997 zum Aktenzeichen 3 StR 387/96; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/61817c8b-04fd-4897-9c61-73beec6ff3a8>, Textziffer 5)

Ob diese Auffassung zutreffend ist (was bezweifelt werden kann), muß uns hier nicht beschäftigen, denn uns interessiert hier ja nicht der Begriff des Zuwiderhandelns, sondern der Begriff des Unterstützens.

### *„Propagandatätigkeit im Sinne der sogenannten Sympathiewerbung“ als Form der Unterstützung*

Zum Begriff des Unterstützens sagt der BGH dann weiter:

„Dabei reicht zur Tatbestandserfüllung“ – also: zur Erfüllung des Tatbestandes der Unterstützung – „durch ein solches ‚Dritthandeln‘ aus, daß es auf die verbotene Tätigkeit der Vereinigung bezogen und konkret geeignet ist, diese zu fördern. [...]. Dazu gehört grundsätzlich auch die Propagandatätigkeit im Sinne der sogenannten Sympathiewerbung<sup>3</sup> für die vom Verbot betroffene Vereinigung.

Im Fall der Verbreitung von Texten in Presseerzeugnissen bedürfen diese Grundsätze indes näherer Bestimmung.“

(ebd.)

Spätestens an dieser Stelle ist einzuhaken und zu dem Begriff „Sympathiewerbung“ auf FN 3 hinzuweisen sowie außerdem noch mal daran zu erinnern: Fabian Kienert hat Texte des ehemaligen BetreiberInnenkreises von linksunten.indymedia *weder* ‚wiedergegeben‘ (OLG) *noch* ‚verbreitet‘ (BGH)<sup>4</sup>, sondern bloß die internet-Adresse genannt, wo diese Texte zu finden sind. Dies ist *keine* Verbrei-

---

stimmte Personen beschränken kann.“

- [§ 18 Vereinsgesetz](#) lautet: „Verbote von Vereinen, die ihren Sitz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber Teilorganisationen innerhalb dieses Bereichs haben, erstrecken sich nur auf die Teilorganisationen innerhalb dieses Bereichs. Hat der Verein im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Organisation, so richtet sich das Verbot (§ 3 Abs. 1) gegen seine Tätigkeit in diesem Bereich.“

<sup>3</sup> Achtung! Sympathiewerbung war *damals* im Rahmen der §§ 129, 129a StGB *noch* strafbar, aber im Rahmen des § 20 Vereinsgesetz *schon längst nicht mehr*; **das zitierte BGH-Urteil aus dem Jahr 1997 (das sich auf § 20 Vereinsgesetz bezieht) ist insofern**, als Sympathiewerbung in den Straftatbestand des § 20 Vereinsgesetz einbezieht, **ein klares Fehlurteil**, das die Gesetzgebungsgeschichte des § 20 Vereinsgesetz außer Acht läßt ([http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl168s0741b.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl168s0741b.pdf), S. 752; <https://dserver.bundestag.de/btd/05/028/0502860.pdf>, S. 31: „zu bemerken [ist], daß die in [§ 20] Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 [Vereinsgesetz] erfaßten Tathandlungen weitgehend an die betreffende Neuregelung in den §§ 84, 85 StGB angepaßt wurden. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen zu diesen Bestimmungen verwiesen. **Ebenso wie in diesen Vorschriften wurde auf die Begehungsform des Werbens verzichtet.**“ (Hv. hinzugefügt)

<sup>4</sup> Dies *unterscheidet* den Fall „Radio Dreyeckland“ bereits auf der Sachverhalts-Ebene von dem 1997er-BGH-Fall: In dem BGH-Fall waren in der inkriminierten Zeitschrift *tatsächlich* Texte von PKK und anderen abgedruckt. – Ob die Art und Weise dieses Abdrucks vom BGH zurecht als identifikatorisch (zu eigen machend) klassifiziert wurde, steht auf einem anderen Blatt.

tung; nicht einmal eine Zugänglichmachung! Aber dazu – wie gesagt – erst in Teil VI genauer.

Hier erst einmal weiter mit dem Text der BGH-Entscheidung aus dem Jahr 1997:

„Die grundlegende Bedeutung der grundrechtlich geschützten Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und die daraus folgende Notwendigkeit, die sie beschränkenden allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG), zu denen auch § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG gehört, im Lichte dieses Grundrechts einschränkend auszu-legen [...<sup>5</sup>], verlangen für diesen Bereich eine konkretisierende Eingrenzung des Begriffs der Verbotszuwiderhandlung im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG. Sie kann durch die entsprechende Übernahme der Grundsätze erreicht werden, die in der Rechtsprechung zur selben Frage bei der Anwendung der §§ 129, 129a StGB entwickelt worden sind [...<sup>6</sup>].“

(ebd., Textziffer 6)

Hieran dann ist die „entsprechende Übernahme der **Grundsätze** [...], die in der Rechtsprechung zur selben Frage **bei der Anwendung der §§ 129, 129a StGB** entwickelt worden sind“, wichtig. Denn in Bezug auf letztere kam es nach der zitierten BGH-Entscheidung aus dem Jahr 1997 zu einer Rechtsprechungsänderung.

### **BGH-Rechtsprechungsänderung im Jahr 2007 führt zu deutlicher Unterscheidung zwischen „Unterstützung“ und – strafloser – „Sympathiewerbung“**

Diese Rechtsprechungsänderung geht auf eine Gesetzesänderung in Bezug auf die §§ 129, 129a StGB im Jahr 2002<sup>7</sup> zurück. Dies mag *vorderhand* dagegen sprechen diese Rechtsprechungsänderung auch auf § 20 Vereinsgesetz sowie §§ 85, 85 StGB zu übertragen. Allerdings kam es in Bezug auf die zuletzt genannten Strafgesetzbuch- und Vereinsgesetz-Paragraphen schon 1968 zu einer *noch weitergehenden* Änderung (*Liberalisierung*) (siehe bereits FN 3) als sie 2002 nur teilweise für die §§ 129, 129a StGB nachvollzogen wurde.

5 In der BGH-Entscheidung befinden sich an dieser Stelle zwischen runden Klammern folgende Quellenangaben: „vgl. BVerfGE 7, 198, 210 f.; 71, 206, 214 [BVerfG 03.12.1985 – 1 BvL 15/84]; 85, 1, 16 [BVerfG 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88] st.Rspr.; vgl. Schulze-Fielitz in Dreier <Hrsg.> GG, 1996, Art. 5 Rdn. 126 m.w.Nachw.“. Siehe zu dieser und der folgender FN die im Anhang (S. 23) genannten entsprechenden online-Fundstellen und ergänzenden Hinweise.

6 In der BGH-Entscheidung befinden sich an dieser Stelle zwischen runden Klammern folgende Quellenangaben: „BGHSt 33, 16, 18 f. [BGH 25.07.1984 – 3 StR 62/84]; BGHR StGB § 129a III Werben 3 – insoweit in BGHSt 36, 363 nicht abgedruckt –, Werben 5 und Unterstützen 1; BGH NJW 1988, 1677 [BGH 24.08.1987 – 4 StB 18/87]/1678, NJW 1988, 1679; BGH NSTz 1988, 263; OLG Schleswig NJW 1988, 352 [OLG Schleswig 30.10.1987 – 2 OJs 11/87]/353; KG StV 1990, 210/211“.

7 Siehe die Zitate und Quellenangaben in meinem im Mai bei labournet erschienen Artikel *Anklage gegen Journalisten wegen der Veröffentlichung eines wahren Satzes*: <https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2023/05/indymedia-schulze060523.pdf>, S. 11 f., FN 17.

Da die Gesetzesänderung 1968 in Bezug auf **§ 20 Vereinsgesetz sowie §§ 84, 85 StGB** – wie gerade gesagt – *weitergehend* war (auf den Werbungstatbestand wurde ganz verzichtet [s. noch einmal FN 2]) als die Gesetzesänderung 2002 in Bezug auf die §§ 129, 129a StGB (der Werbungstatbestand wurde auf Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen eingeschränkt<sup>8</sup>), **kann die Rechtsprechungsänderung in Bezug auf die genannten Vereinsgesetz- und StGB-Paragraphen erst recht Geltung beanspruchen**. – Worin besteht diese Rechtsprechungsänderung nun? In einer klaren Unterscheidung zwischen den Begriffen „Werbung“ und „Unterstützung“:

„Der Gesetzgeber hat ausdrücklich alle Handlungen, die sich in einem Werben für die Ideologie und die Ziele einer terroristischen Vereinigung erschöpfen, aus der Strafbarkeit herausnehmen wollen; das Werben um Mitglieder oder Unterstützer hat er nur noch für bestimmte besonders gefährliche terroristische Vereinigungen unter Strafe gestellt<sup>9</sup> und es insoweit bei einem gegenüber dem Unterstützen niedrigeren Strafraumen belassen. Es hieße, diesen im Gesetzeswortlaut und in der Gesetzessystematik objektivierten Willen des Gesetzgebers zu missachten, wollte man derartige Aktivitäten [...] als Unterstützen im Sinne des § 129a Abs. 5 Satz 1 StGB ansehen, weil ihnen die abstrakte Eignung zukommt, das Gefährdungspotential der beworbenen Vereinigung zu stärken.“

(BGH HRRS 2007 Nr. 800 [Beschl. v. 16.05.2007 AK 6/07 und StB 3/07]; <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/07/ak-6-07.php>, Textziffer 13; vgl. dazu dieser Entscheidung auch bei FN 42).

Dies macht (für die Zeit *seit* der 2007er-Entscheidung) die 1997er-BGH-Entscheidung jedenfalls insoweit hinfällig als dort auch Sympathiewerbung in den Unterstützungsbegriff einbezogen wurde (siehe hier noch einmal S. 3) – und zwar nicht nur in Bezug auf die §§ 129 und 129a StGB, sondern auch in Bezug auf die §§ 84 und 85 StGB und 20 Vereinsgesetz (im Falle von Kienerts Artikel geht es um § 85 StGB [[Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot](#)]).

### Der objektivierter gesetzgeberische Wille

Denn der gesetzgeberische Wille ist auch in Bezug auf die §§ 84 und 85 StGB und 20 Vereinsgesetz sowohl deutlich erklärt als auch „in der Gesetzessystematik objektivierter“:

<sup>8</sup> Siehe noch einmal FN 7.

<sup>9</sup> Diese Differenzierung zwischen mehreren Arten von Terroristischen Vereinigungen (Absatz 1 und 2 einerseits [höherer Strafraumen] und Absatz 3 [niedrigerer Strafraumen]) wurde mit einer weiteren Änderung aus dem Jahre 2002 (zuvor war in diesem Jahr die Sympathiewerbung auf §§ 129, 129a StGB rausgestrichen worden [s. [Teil II](#), S. 6, FN 10]), die zum 28. Dezember 2002 in Kraft trat, eingeführt; siehe:

- <https://web.archive.org/web/20230325150654/https://lexetius.de/StGB/129a.4> und
- [BGBl. I 2002, 2836 - 2837](#) (2836).

## Gesetzgeberischer Wille

- „Verzichtet wurde auf die im RegE [= Regierungsentwurf] noch genannte Begehungsform des Werbens.“ (BTag-Drs. V/2860; <https://dserver.bundestag.de/btd/05/028/0502860.pdf>, S. 6 – zu § 84 StGB)
- „Die für diese Vorschrift beschlossene Neufassung ist durch die Änderung des § 84 AF [= Ausschlußfassung] bedingt, an den § 85 AF angepaßt werden mußte.“ (ebd., S. 8 – zu § 85 StGB)
- „die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 [von § 20 Vereinsgesetz] erfaßten Tathandlungen [wurden] weitgehend an die betreffende Neuregelung in den §§ 84, 85 StGB angepaßt [...]. Ebenso wie in diesen Vorschriften wurde auf die Begehungsform des Werbens verzichtet.“ (ebd., S. 31 – zu § 20 Vereinsgesetz)

## Objektivierung in der Gesetzessystematik

- In § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) blieb der Werbungs-Tatbestand 1968 vollständig erhalten; 1976 wurde er auch im neu eingefügt § 129a StGB<sup>10</sup> (Bildung terroristischer Vereinigungen) verwendet. 2002 wurde der Werbungs-Tatbestand dann im Rahmen dieser beiden Paragraphen – wie bereits gesagt – auf Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen reduziert (s. ein weiteres mal FN 7).
- Dagegen wurde der Werbungs-Tatbestand 1968 – gemäß dem ausdrücklich erklärten gesetzgeberischen Willen und anders als in die Vorläuferinnennormen §§ 90a Absatz 2<sup>11</sup> und 90b Absatz 2<sup>12</sup> StGB sowie § 20 Vereinsgesetz bis 1968<sup>13</sup> – in die §§ 84, 85 StGB und 20 VereinsG nicht aufgenommen.

Aus dieser Systematik (Vergleich des Wortlauts von §§ 129, 129a StGB *einerseits* sowie §§ 84 und 85 StGB sowie 20 Vereinsgesetz *andererseits*) ergibt sich der *zwingende Schluß*, daß der Bereich des Strafbaren in Bezug auf die zuletzt genannten Paragraphen (also in Bezug auf Parteien und vereinsrechtlich verbotene Vereinigungen) *kleiner* ist als in Bezug auf die beiden zuerst genannten Paragraphen (in Bezug auf Kriminelle und Terroristische Vereinigungen). In Bezug auf die beiden zuletzt genannten Paragraphen ist der Bereich des Strafbaren um die Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen größer. – Also:

<sup>10</sup> <https://web.archive.org/web/20230701172211/https://lexetius.de/StGB/129a.10>.

<sup>11</sup> <https://web.archive.org/web/20230701150418/https://lexetius.de/StGB/90a.6>.

<sup>12</sup> <https://web.archive.org/web/20230701150643/https://lexetius.de/StGB/90b.6>.

<sup>13</sup> [http://www.bgbl.de/xaverh/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl164s0593.pdf](http://www.bgbl.de/xaverh/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl164s0593.pdf), S. 597.



- [§§ 129, 129a](#) und 129b<sup>14</sup> StGB: Strafbarkeit der Werbung „um Mitglieder oder Unterstützer“;
- [§§ 84, 85 StGB, 20 Vereinsgesetz](#): *gar keine* Strafbarkeit der Werbung!

### ***Die Fundstellen, auf die sich der BGH 1997 berief***

Sehen wir uns nun noch einmal die BGH-Entscheidung aus dem Jahre 1997 an – ich hatte diese Entscheidung mit Auslassungszeichen an zwei Stellen zitiert:

„Die grundlegende Bedeutung der grundrechtlich geschützten Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und die daraus folgende Notwendigkeit, die sie beschränkenden allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG), zu denen auch § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG gehört, im Lichte dieses Grundrechts einschränkend auszu-legen [...], verlangen für diesen Bereich eine konkretisierende Eingrenzung des Begriffs der Verbotszuwiderhandlung im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG. Sie kann durch die entsprechende Übernahme der Grundsätze erreicht werden, die in der Rechtsprechung zur selben Frage bei der Anwendung der §§ 129, 129a StGB entwickelt worden sind [...].“

Der BGH nennt dort Fundstellen aus der älteren Rechtsprechung und auch eine Stelle aus der rechtswissenschaftlichen Kommentarliteratur.

Die **an der ersten Stelle** genannten Quellen werden von mir im hiesigen Anhang (S. 23) aufgelistet und um die entsprechenden online-Fundstellen und weitere Hinweise ergänzt.

**An der zweiten Stelle** nennt der BGH die folgenden älteren Entscheidungen:

„BGHSt 33, 16, 18 f. [BGH 25.07.1984 – 3 StR 62/84]; BGHR StGB § 129a III Werben 3 – insoweit in BGHSt 36, 363 nicht abgedruckt –, Werben 5 und Unterstützen 1; BGH NJW 1988, 1677 [BGH 24.08.1987 – 4 StB 18/87]/1678, NJW 1988, 1679; BGH NSTZ 1988, 263; OLG Schleswig NJW 1988, 352 [OLG Schleswig 30.10.1987 – 2 OJs 11/87]/353; KG StV 1990, 210/211“.

Diese etwas unübersichtliche Aufzählung bezeichnet acht Entscheidungen.<sup>15</sup>

14 Absatz 1 Satz 1: „Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland.“ ([https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_129b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_129b.html))

15 Nämlich:

- (1) **BGHSt 33, 16 - 21** (Beschuß vom 25.07.1984 zum Aktenzeichen 3 StR 62/84);
- (2) **BGHR StGB § 129a III Werben 3** (Beschuß vom 20.02.1990 zum Aktenzeichen 3 StR 278/89; auszugsweise auch abgedruckt in: BGHSt 36, 363 - 372, aber nicht mit der hier interessierenden Passage)
- (3) **BGHR StGB § 129a III Werben 5** (Beschuß vom 04.08.1995 zum Aktenzeichen StB 31/95)
- (4) **BGHR StGB § 129a III Unterstützen 1 = BGH NJW 1988, 1677 - 1678** (Beschuß vom 24.08.1987 zum Aktenzeichen 1 BJs 167/86 – 4 StB 18/87);
- (5) **BGH NJW 1988, 1679** (Beschuß vom 24.08.1987 zum Aktenzeichen 1 BJs 13/87 – 5 StB 20/87);
- (6) **BGH NSTZ 1988** (gemeint ist augenscheinlich vielmehr [vgl. unten S. 34 f.]: **1985**), **263** (Urteil vom 25.10.1984 zum Aktenzeichen 4 StR 567/84);
- (7) **OLG Schleswig NJW 1988, 352 - 353** (Beschuß vom 30.10.1987 zum Aktenzeichen 2 OJs 11/87);

## BGHR StGB § 129a III Unterstützen 1 – Waidmannsheil

Besonders interessant für den Fall „Radio Dreyeckland“ ist zunächst einmal die Entscheidung „BGHR StGB § 129a III [...] Unterstützen 1“.

„BGHR“ ist eine von den RichterInnen des Bundesgerichtshofs herausgegebene Loseblattsammlung mit dem Titel „BGH-Rechtsprechung“, die es in zwei Reihen gibt: „Strafrecht“ und „Zivilrecht“. Beide Reihen sind wiederum nach den Gesetzen der jeweiligen Materie gegliedert – die Reihe „Strafrecht“ unter anderem nach Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung. Die nächsttieferen Gliederungsebenen sind dann die einzelnen Paragraphen dieser Gesetze und noch darunter die einzelnen Absätze bzw. Tatbestandsvarianten und -merkmale innerhalb der Paragraphen. Schließlich folgt eine fortlaufende Zählung der Entscheidungen zum jeweiligen Stichwort.

Bei „BGHR StGB § 129a III [...] Unterstützen 1“ handelt es sich also um

- die erste („1“) in der Loseblattsammlung enthaltene Entscheidung
- zum Begriff „Unterstützen“
- in Absatz 3 („III“)
- des „§ 129a“
- im Strafgesetzbuch („StGB“).

Konkret handelt es um einen Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 24.07.1987 zum Aktenzeichen StB 18/87, der auch unter der Kurzbezeichnung „Waidmannsheil“ bekannt ist – warum letzteres werden wir gleich noch sehen.

Die Entscheidung ist online nicht ohne weiteres kostenlos zugänglich.<sup>16</sup>

Mit ihr bejahte der BGH einen hinreichenden Tatverdacht gegen einen Angeeschuldigten wegen eines Artikels zum RAF-Attentat auf [Siemens-Manager und Neutronenphysiker Beckurts](#) mit der Überschrift „Einzelaktion oder Sommer-RAF-Offensive?“. Die „Gesamtwertung der in dem Artikel enthaltenen einzelnen Aussagen“ lege nahe (gemeint wohl: mache wahrscheinlich), daß sich der Angeschuldigte *zustimmend* zu dem Beckurts-Attentat und für den Sommer des Tatjahres erwarteten „weitere[n] Anschläge auf Menschen“ geäußert habe. Zur Begründung seiner „Gesamtwertung der in dem Artikel enthaltenen einzelnen Aussagen“ führte der BGH aus:

„Für die Zustimmung zu einer solchen Entwicklung könnte die in einem für die ‚RAF‘ parteinehmenden Ton (‚Die Aktionsgruppe ... der RAF belehrte die Mächtigen eines anderen‘) gehaltene Erklärung sprechen, die Zeiten der ‚RAF‘ seien

(8) **KG StV 1990, 210 - 211** (Beschuß vom 01.12.1989 zum Aktenzeichen ER 30/9 [gemeint: ER 30/89?]).

<sup>16</sup> Es gibt sie aber dort: <https://www.rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/1987/BGH/Unterstuetzen-einer-terroristischen-Vereinigung> – bei Registrierung für einen kostenlosen Probe-account.



noch nicht vorbei, die ‚RAF‘ existiere weiter. Wenn auch mit dem Hinweis auf zu erwartende Attentate (‚Berechtigte Angst...‘) der ‚RAF‘ und in diesem Zusammenhang auf den ‚vor kurzem getöteten Siemens-Manager Beckurts‘ nicht eine ausdrückliche Billigung oder Rechtfertigung dieses Mordes verbunden wird, so liegt es dennoch nicht fern, den Text so zu verstehen, daß solche Attentate gutgeheißen werden und ihre Vorbildhaftigkeit suggeriert wird. Für ein solches Verständnis könnten auch andere Stellen der Schrift sprechen. So der Hinweis auf einen Wiederdruck eines unter der Bezeichnung ‚Revolutionäre Kriegswissenschaft‘ erschienenen ‚Handbüchleins zur Anleitung betreffend Gebrauch und Herstellung von Nitro-Glycerin, Dynamit ... usw.‘ als Buchtip, die Vorstellung der ‚herrlichen Wirkung‘ einer in einen ‚Hof- oder Monopolistenball‘ geworfenen Bombe, die Zeichnung von einer ‚von Hobby-Bastler nachgeahmten Bombe, zum Ärger der inneren Sicherheit und Tod der Rüstungsgewinner‘ sowie die dem ‚RAF-Artikel‘ vorgestellte Aufstellung der ‚Anschläge des Jahres‘. Das Zitat aus einem Leserbrief: ‚Wen immer es angeht: WAIDMANN SHEIL‘, das den der ‚RAF‘ gewidmeten Artikel beendet, kann – nicht zuletzt auch in diesem Zusammenhang und in dem mit der Artikelüberschrift, die auf künftige Attentate der ‚RAF‘ hindeutet – als mit Erfolgswunsch verbundene Befürwortung solcher Attentate verstanden werden.“ (S. 1 f.)

Nun wissen wir also, wie die Entscheidung zu ihrer Kurzbezeichnung „Waidmannsheil“ kam: Es wurde – so jedenfalls die BGH-Lesart des inkriminierten Artikels – der RAF [Jagdglück](#) bei ihrer seinerzeitigen ‚Jagd‘ auf Funktionäre von Staat und Kapital gewünscht – und diese Glückwünsche begründeten nach damaliger BGH-Ansicht den „hinreichenden“ Verdacht, mit dem Artikel sei die RAF „unterstützt“ worden...

Zu beachten ist, daß die §§ 129, 129a StGB damals noch den Werbungs-Tatbestand enthielten und die Gerichte damals nicht deutlich zwischen Werbung und Unterstützung unterschieden<sup>17</sup>, sondern beides vermengten. **Nach der Gesetzesänderung von 2002 entschied der BGH ausdrücklich, daß die alte Entscheidung nach neuem Recht *nicht mehr* getroffen werden könnte:**

„Dementsprechend hat der Senat unter der Geltung des alten Rechts etwa die Verbreitung einer Schrift, in der vergangene und zukünftige terroristische Aktivitäten

---

17 Siehe dazu BGH HRRS 2007 Nr. 800 [Beschl. v. 16.05.2007 AK 6/07 und StB 3/07]; <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/07/ak-6-07.php>:

- **Textziffer 10:** „nach den Fassungen des § 129a StGB bis zum 34. Strafrechtsänderungsgesetz [war] im Hinblick auf den einheitlichen und uneingeschränkten Anwendungsbereich des **Unterstützens** und des **Werbens** sowie auf die identische Strafandrohung *nicht erforderlich* [...], eine auf die Förderung einer terroristischen Vereinigung und ihrer Zwecke oder die Propagierung ihrer Ideologie und ihrer Ziele ausgerichteten Tathandlung *eindeutig einer der beiden Tatbestandsvarianten zuzuordnen*“ (Hv. hinzugefügt) /
- **Textziffer 12:** „gewissen [...] begrifflichen Unschärfe“
- **Textziffer 12, 13:** „Dementsprechend hat der Senat unter der Geltung des alten Rechts etwa die Verbreitung einer Schrift, in der vergangene und zukünftige terroristische Aktivitäten der ‚Rote Armee Fraktion‘ zustimmend dargestellt und kommentiert wurden, als Unterstützung dieser terroristischen Vereinigung bewertet, weil hierdurch deren Stellung in der Gesellschaft günstig beeinflusst, ihre Aktionsmöglichkeiten und eventuell ihr Rekrutierungsfeld erweitert und damit insgesamt ihr Gefährdungspotential gestärkt werden könnte (BGH [NJW 1988, 1677 f.](#) = [BGHR StGB § 129a Abs. 3 Unterstützen 1](#)). [...]. Hieran kann im Hinblick auf die neue Gesetzeslage nicht festgehalten werden.“

der ‚Rote Armee Fraktion‘ zustimmend dargestellt und kommentiert wurden, als Unterstützung dieser terroristischen Vereinigung bewertet, weil hierdurch deren Stellung in der Gesellschaft günstig beeinflusst, ihre Aktionsmöglichkeiten und eventuell ihr Rekrutierungsfeld erweitert und damit insgesamt ihr Gefährdungspotential gestärkt werden könnte (BGH [NJW 1988, 1677 f.](#) = [BGHR StGB § 129a Abs. 3 Unterstützen 1](#)). [...]. Hieran kann im Hinblick auf die neue Gesetzeslage nicht festgehalten werden.“

(BGH HRRS 2007 Nr. 800 [Beschl. v. 16.05.2007 AK 6/07 und StB 3/07]; <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/07/ak-6-07.php>, Textziffer, 12 und 13)

Für diejenigen, die es nicht mehr im Kopf haben: „[BGHR StGB § 129a Abs. 3 Unterstützen 1](#)“ ist die *Waidmannsheil*-Entscheidung, um die es gerade ging. An dieser Entscheidung kann also – so der BGH 2007 – „nicht festgehalten werden“.

Also – **Quintessenz der BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2007:**

- **Daran**, den Umstand, daß „Aktivitäten der ‚Rote Armee Fraktion‘ zustimmend dargestellt und kommentiert“ werden /
- daran also **sog. „Sympathiewerbung“ für die RAF** (oder eine andere terroristische Vereinigung)

„als Unterstützung dieser terroristischen Vereinigung“ zu bewerten, kann – nach der Gesetzesänderung von 2002 – **nicht mehr festgehalten werden**, denn Sympathiewerbung ist nun auch in den § 129 und 129a StGB *nicht mehr*<sup>18</sup> strafbar (in §§ 84 und 85 StGB und 20 Vereinsgesetz ist Werbung schon seit 1968 nicht [mehr] strafbar [siehe ein weiteres Mal FN 3]). (Solange dagegen sowohl Unterstützung als auch [Sympathie-]Werbung – mit dem gleichen Strafraumen – unter Strafandrohung standen, sei es dagegen okay gewesen, mit den Begriffen lax umzugehen.<sup>19</sup>)

*Die Unterstützungs-Definition aus der BGH-Entscheidung aus dem Jahre 1997 ist hinfällig*

Damit kann aber auch an folgender – oben bereits zitierten – Unterstützungs-Definition aus dem **BGH-Urteil vom 09.04.1997**, auf das sich das Oberlandesgericht Stuttgart in seinem Beschluß vom 12.06.2023 in Sachen Fabian Kienert (RDL) beruft<sup>20</sup>, nicht mehr festgehalten werden:

<sup>18</sup> Den § 129b StGB gab es bis dahin noch nicht; dieser wurde vielmehr erst mit derselben Gesetzesänderung eingefügt.

<sup>19</sup> Auch eine etwas befremdliche These... – aber lassen wir dies hier dahinstehen.

<sup>20</sup> Auf Seite 15 des OLG-Beschlusses vom 12.06.2023 zu Kienerts Artikel heißt es – wie oben ebenfalls bereits zitiert –: „Die Grenze zur Strafbarkeit bei der Wiedergabe fremder Texte ist aber überschritten, wenn die Information der Öffentlichkeit über Propagandatexte verbotener Vereinigungen nur ein Vorwand ist, um in Wahrheit die mit den Texten angestrebte propagandistische Wirkung für die dem Verbot unterliegende Vereinigung zu erzielen (BGH, Ur-

„Dabei reicht zur Tatbestandserfüllung“ – also: zur Erfüllung des Tatbestandes der Unterstützung – „durch ein solches ‚Dritthandeln‘ aus, daß es auf die verbotene Tätigkeit der Vereinigung bezogen und konkret geeignet ist, diese zu fördern. [...]. „Dazu“ – zu Handeln, das „konkret geeignet ist, diese [Vereinigung] zu fördern“ und deshalb als „Unterstützung“ zu klassifizieren ist – „gehört grundsätzlich auch die Propagandatätigkeit im Sinne der sogenannten Sympathiewerbung für die vom Verbot betroffene Vereinigung.“

(BGH, Urteil vom 09.04.1997 zum Aktenzeichen 3 StR 387/96; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/61817c8b-04fd-4897-9c61-73beec6ff3a8>, Textziffer 5)

Es kann also – nach der oben zitierten BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2007 – nicht mehr an der BGH-Auffassung aus dem Jahr 1997 festgehalten werden, zur Erfüllung des Unterstützungs-Tatbestandes reiche „auch die Propagandatätigkeit im Sinne der sogenannten Sympathiewerbung“ aus. *Abstrakt* wird dies auch vom Oberlandesgericht Stuttgart anerkannt:

„Insgesamt überwiegen damit die Argumente, den Artikel des Angeklagten nicht als **straflose (Sympathie-)Werbung** für die verbotene Vereinigung anzusehen (vgl. hierzu etwa BGH, Beschluss vom 19.07.2012, 3 StR 218/12, StV 2013, 303ff), sondern als Verbreitung des Gedankenguts der Vereinigung.“ (S. 16 des OLG-Beschlusses vom 12.06.2023)

Nun mag gesagt werden, Kienerts Artikel habe – nach Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart – nicht nur um Sympathie für den seinerzeitigen HerausgeberInnenkreis der vormaligen internet-Zeitung linksunten.indymedia geworben, sondern auch deren Archiv verbreitet (konkret: verlinkt). Um die These, daß Verlinkung Verbreitung sei, wird es – wie gesagt – im nächsten Teil gehen.

Sehen wir uns – *unabhängig davon* – von den acht Entscheidungen, die der BGH in seiner 1997er-Entscheidung zu dem hier interessierenden Problem anführte (s. noch einmal FN 15), die vier an, die

- nicht nur (eventuelle) Sympathiewerbung,
- sondern auch Verbreitung bzw. Wiedergabe (Abdruck) betrafen.

Diese Entscheidungen sind *deshalb aufschlußreich*, weil in drei dieser vier Fälle („RAF – BRD“-Broschüre; „das info“; „Schwarze Texte“) ein **Tatverdacht** auf Werbung (oder [erst recht] Unterstützung) – sogar schon nach dem alten (strengerem) Recht – **verneint** wurde – und im vierten Fall die *Verurteilung aufgehoben* und die Sache vom BGH zur Neuverhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen wurde.

## **Gerichtsentscheidungen zum Abdruck von Texten terroristischer Vereinigungen**

### **BGHR StGB § 129a<sup>21</sup> III Werben 3 – radikal**

Die in der Zwischenüberschrift genannte Entscheidung (Beschluß vom 20.02.1990 zum Aktenzeichen 3 StR 278/89) steht dort:

<https://research.wolterskluwer-online.de/document/d070abba-15a1-49e4-a789-3a22439c9f63>

kostenlos im internet zur Verfügung.

Mit der Entscheidung wurde das erste Urteil des Kammergerichts in der Strafsache gegen [Benny Härlin](#) und [Michael Klöckner](#) wegen der Zeitschrift *radikal* aufgehoben und die Sache zur Neuverhandlung an das Kammergericht zurückverwiesen. In der Entscheidung heißt es unter anderem: Aus dem „unkommentierten Abdruck von Verlautbarungen mit dem Zusatz ‚Revolutionäre Zelle‘“ folgt noch nicht ohne weiteres, daß die dafür Verantwortlichen „für die [...] terroristische Vereinigung geworben haben und werben wollten“ (Textziffer 19).

Der BGH betonte in diesem Zusammenhang:

„Den Urteilsgründen ist nicht zu entnehmen, ob das Kammergericht bei seiner Wertung, die Angeklagten hätten durch den unkommentierten Abdruck von Tatbekenntnissen für die terroristische Vereinigung ‚Revolutionäre Zellen‘ geworben, bedacht hat, daß insoweit bedingter Vorsatz nicht ausreicht (BGH NStZ 1987, 552<sup>22</sup>, 553). Das tatbestandliche Werben durch die Verbreitung von Texten bedarf einer einschränkenden Auslegung (BGHSt 33, 16<sup>23</sup> [BGH 25.07.1984 – 3 StR 62/84]). Das subjektive Tatbestandselement des Werbens für eine terroristische Vereinigung würde entfallen, wenn die Angeklagten die mit den Veröffentlichungen notwendig verbundene Werbewirkung lediglich billigend in Kauf genommen hätten, ohne hierdurch die Unterstützung der terroristischen Vereinigung gezielt mit den Mitteln der Propaganda zu bezwecken. Diese – vom Kammergericht unterlassene – Prüfung drängte sich auf, weil Anhaltspunkte dafür fehlen, daß die Angeklagten, von ihrer Mitwirkung bei der Herstellung und dem Vertrieb von ‚Radikal‘ abgesehen, einer terroristischen Vereinigung nahestanden.“ (Textziffer 20)

Auch das Oberlandesgericht Stuttgart geht – wie damals (vom BGH beanstandet!) das Kammergericht – in seinem Beschluß in Sachen „Radio Dreyeckland“ auf die Frage des direkten oder bedingten Vorsatzes (abgesehen von der Behauptung, es sei hinreichend wahrscheinlich, daß Kienert „willentlich“ Unterstüt-

---

21 Richter des Bundesgerichtshofs (Hg.), *BGH-Rechtsprechung*. Strafsachen (<https://gateway-bayern.de/BV025751050> / <https://opac.k10plus.de/DB=2.299/PPNSET?PPN=502017503&PRS=HOL&HILN=888&INDEXSET=21>).

22 = NJW 1988, 1679 (siehe unten S. 25).

23 Siehe dazu S. 24.

zung geleistet habe<sup>24</sup>) nicht ein. Nun mag gesagt werden, für Unterstützung genüge (anders als für den alten Werbungstatbestand im § 129a StGB) *sehr wohl* bloß bedingter Vorsatz. Aber nach Ansicht des OLG Stuttgart setzt sich die „Unterstützung“ im Falle von Fabian Kienerts Artikel aus zwei Elementen zusammen: (1.) dem objektiven Element der Verlinkung und (2.) der Annahme des OLG, daß diese Verlinkung erfolgt sei, „um in Wahrheit die mit den Texten angestrebte propagandistische Wirkung für die dem Verbot unterliegende Vereinigung zu erzielen“ (meine Hv.).

Dieses „um“ impliziert direkten Vorsatz (wenn nicht sogar dessen gesteigerte Form<sup>25</sup>: *Absicht*<sup>26</sup>) und nicht bloß bedingten Vorsatz.<sup>27</sup> Aber auf die Frage, ob wahrscheinlich ist, daß Kienert direkten Vorsatz hatte, die mit den verlinkten, fremden Texten – von deren AutorInnen und HerausgeberInnen – etwaig „angestrebte propagandistische Wirkung für die dem Verbot unterliegende Vereinigung zu erzielen“ (oder allenfalls billigend in Kauf genommen hat, daß sein eigener Text + Verlinkung in dieser Weise mißverstanden wird) geht das OLG Stuttgart nicht ein. Das oberlandesgerichtliche Nicht-Eingehen auf diese Frage stellt mindestens einen Mangel an Begründung, wenn nicht sogar einen Fehler im Ergebnis dar!

---

24 „Es besteht [...] hinreichender Tatverdacht, dass der Angeklagte mit dem in seinem Artikel bei verständiger Würdigung zu sehenden Werbeappell für die Tätigkeit der verbotenen Vereinigung gem. § 85 Abs. 2 StGB die weitere Betätigung der Vereinigung willentlich unterstützt hat.“ (S. 13 des OLG-Beschlusses)

Abgesehen davon, daß die vom Oberlandesgericht vorgenommen „Würdigung“ von Kienerts Artikel alles andere als verständig ist (sie läßt die Beschriftung des Fotos, mit dem der Artikel bebildert ist, unter den Tisch fallen; sie macht aus „konstruierte[m] Verein“ [Artikel] „konstruiertes Verbot“ [OLG], und sie schließt – binär-reduktionistisch – von Kritik an dem Verbot auf Unterstützung des Verbotsobjektes [vgl. bereits [Teil II](#), S. 13 - 16]), ist mit der vermeintlich objektiven Ermittlung des Inhalts (der Aussage) des Artikels noch nichts zum (subjektiven) Willen des Autors gesagt.

Sicherlich hat Kienert seinen Artikel willentlich geschrieben und veröffentlicht – aber damit ist noch lange nicht gesagt, daß er dies *deshalb* getan hat – wie ihm das OLG unterstellt –, „um in Wahrheit die“ – mit den verlinkten, fremden Texten von *deren* AutorInnen und HerausgeberInnen – etwaig „angestrebte propagandistische Wirkung für die dem Verbot unterliegende Vereinigung zu erzielen“ (S. 16 des OLG-Beschlusses; Hv. hinzugefügt).

25 „Die A[bsicht] ist die gesteigerte Form des → unbedingten Vorsatzes.“ (Köbler, *Juristisches Wörterbuch*, Vahlen: München, 2022<sup>28</sup>, 5 [5])

26 „Absicht (Strafrecht) ist die intensivste Form des → Vorsatzes. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Bei der A. ist das Wollen (voluntatives Element) bes. stark ausgeprägt, denn es kommt dem Täter gerade darauf an, den im G[esetz] bezeichneten Erfolg herbeizuführen.“ (Werner Beulke, in: Horst Tilch / Frank Arloth, *Deutsches Rechts-Lexikon*. Bd. 1, Beck: München, 2001<sup>3</sup>, 50 - 51 [50])

27 „Das G[esetz] verwendet allerdings den Ausdruck A[sicht], dem die Wendung ‚um zu ...‘ gleichsteht, nicht einheitlich. Bisweilen soll damit lediglich der Eventualvorsatz ausgeschlossen werden, so zB in § 164 I StGB (BGHSt 13, 219 [121] = NJW 1959, 2172). Zahlreiche Tatbestände im Besonderen Teil des StGB setzen neben dem Vorsatz eine besondere A. voraus, etwa die Zueignungsabsicht in § 242 StGB oder die Bereicherungsabsicht in §§ 253, 259, 263 StGB. Bei diesen Delikten [...] bildet die A. als zielgerichteter Wille ein eigenständiges subjektives Tatbestandsmerkmal.“ (ebd., 50 f.)

- [§ 164](#) Absatz 1 [StGB](#): „in der Absicht [...], ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen [...] herbeizuführen oder fort dauern zu lassen“;
- [§ 253](#) Absatz 1 [StGB](#): „um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern“ (Hv. hinzugefügt);
- [§ 259](#) Absatz 1 [StGB](#): „um sich oder einen Dritten zu bereichern“ (Hv. hinzugefügt)  
und
- [§ 263](#) Absatz 1 [StGB](#): „in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen“.



**BGHR StGB § 129a III Werben 5 – Antifa M:  
Das Verbreiten der GNN-Broschüre „RAF – BRD“ begründet keinen  
hinreichenden Verdacht auf Werbung für die RAF**

Die in der Zwischenüberschrift genannte Entscheidung (Beschuß vom 04.08.1995 zum Aktenzeichen StB 31/95) steht dort:

<https://research.wolterskluwer-online.de/document/88b87273-bb83-4599-a487-8123311817f9>.

kostenlos im internet zur Verfügung.

Es handelt sich um die Entscheidung zur Antifa M Göttingen, die ich bereits [in meinen Artikel vom 15.05.2023](#) besprochen hatte.

Mit der Entscheidung verneint der BGH, daß mit der Verbreitung der Broschüre „RAF – BRD“ des GNN-Verlages, die unter anderem Texte der RAF dokumentiert, der Tatbestand der Werbung (oder Unterstützung) für eine Terroristische Vereinigung verwirklicht wurden. Die Staatsanwaltschaft hatte u.a. wegen Verbreitung der Broschüre Anklage wegen Werbung erhoben; das Oberlandesgericht Celle lehnte u.a. insoweit die Eröffnung des Hauptverfahrens ab; der BGH bestätigte die OLG-Entscheidung insoweit:

„Das Oberlandesgericht hat den *hinreichenden Tatverdacht* einer Zuwiderhandlung gegen das Vereinigungsverbot des § 129a StGB und damit seine Zuständigkeit nach § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG *zu Recht verneint*. Das Verbreiten des ‚Weiterstadt-Plakates‘ und der ‚RAF-Broschüre‘ rechtfertigt nicht den Verdacht des Werbens für die terroristische Organisation RAF gemäß § 129a Abs. 3 StGB.“

(<https://research.wolterskluwer-online.de/document/88b87273-bb83-4599-a487-8123311817f9>, Textziffer 4; meine Hv.)

**OLG und BGH verneinten also den Werbungsverdacht; ein Unterstützungs-Vorwurf wurde nicht einmal von der Staatsanwaltschaft erhoben.**

Das Verbreiten einer Broschüre, die tatsächlich RAF-Texte enthielt, war – schon nach dem repressiveren, alten Recht – also *keine* „Unterstützung“ – nicht einmal „Werbung“ (so der BGH), aber die bloße Verlinkung der Startseite des linksunten-Archivs soll wahrscheinlich „Unterstützung“ sein (so das OLG Stuttgart)... Jura paradox?



ExpertInnen der Textinterpretation mögen sagen: Es komme halt auf den Kontext an – aber die Kontexte unterscheiden sich nicht groß:

- Der Artikel von Kienert ist mit einem Foto bebildert, das eine Hauswand mit der Parole „Wir sind alle linksunten.indymedia“ zeigt. (Die Parole wird also nur zitiert – und außerdem noch durch die Bild-Unterschrift, „Wir sind alle linksunten“ – ob dem so ist, war auch ein Streitpunkt auf der Podiumsdiskussion über das Verbot der Internetplattform“, in Frage gestellt.)



Auf der Titelseite der „RAF – BRD“-Broschüre ist „das gegen den Bundesadler gerichtete Symbol der ‚RAF‘ abgebildet ist“, wie das Oberlandesgericht Düsseldorf in einer weiteren Gerichtsentscheidung zu der Broschüre zutreffend beschrieb.<sup>28</sup> Auch das OLG Düsseldorf kam – wie später das OLG Celle und der Bundesgerichtshof – zu dem Ergebnis, daß „der Inhalt der Druckschrift nicht so beschaffen ist, daß deren vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts ein tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Werben für eine terroristische Vereinigung gemäß § 129a Abs. 3 StGB darstellt.“<sup>29</sup>

## Jura paradox?

<p><b>Bild + Abdruck von Texten der RAF</b> = <b>keine Werbung für die oder Unterstützung der RAF</b></p>	<p><b>Bild + Verlinkung des Archivs von linksunten.indymedia</b> = <b>sehr wohl Unterstützung der angeblichen „Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘“</b></p>
	
<p>OLG Düsseldorf Beschluß vom 28.11.1994 zum Az. VI 8/94; veröffentlicht in: OLGSt (Bestandsnachweise in Bibliothekskatalogen: <a href="#">KVK</a>) 14, April 1996 (Nr. 2 zu § 129a StGB); BGH, Beschluß vom 04.08.1995 zum Aktenzeichen StB 31/95; Digitalisat: <a href="https://research.wolterskluwer-online.de/document/88b87273-bb83-4599-a487-8123311817f9">https://research.wolterskluwer-online.de/document/88b87273-bb83-4599-a487-8123311817f9</a>.</p>	<p>Anklage der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 20.04.2023 zum Aktenzeichen 540 Js 44796/22 Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12.06.2023 zum Aktenzeichen 2 Ws 2/23 (Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts); Pressemitteilung: <a href="https://oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/Lde/15093111/?LISTPAGE=8975136">https://oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/Lde/15093111/?LISTPAGE=8975136</a>.</p>

- Kienert läßt in seinem Artikel – in Form der zweimaligen Formulierung „konstruierter Verein“ – Kritik an dem linksunten-Verbot anklingen. Im [Vorwort der „RAF – BRD“-Broschüre](#) wurde dagegen folgender expliziter und schärfer formulierter Vorwurf erhoben: „Die von den Staatsorganen begründeten und durchgeführten Maßnahmen gegen die RAF und verwandte Bewegungen beweisen ein hohes Maß an Bereitschaft, ja das Bestreben, den für die Ausübung der Exekutive bestehenden gesetzlichen Raum zu verlassen und Opposition mit Mitteln totzuschlagen, die erst nachträglich oder niemals legalisiert wurden oder deren Legalisierung selbst einen Rechtsbruch bedeutet.“

28 Beschluß vom 28.11.1994 zum Az. VI 8/94; veröffentlicht in: Michael Lemke (Hg.) *OLGSt. Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen und über Ordnungswidrigkeiten* (Bestandsnachweise in Bibliothekskatalogen: [KVK](#)) 14, April 1996 (Nr. 2 zu § 129a StGB), S. 3.

29 ebd., S. 1 f.

**OLG<sup>30</sup> Schleswig NJW<sup>31</sup> 1988, 352 - 353 – *das info*:  
Keine Beschlagnahme, da keine „werbende oder unterstützende  
Aussage des Herausgebers“**

Die Entscheidung ist online nicht kostenlos zugänglich. Es handelt sich um die Entscheidung zu dem von Pieter Bakker Schut herausgegebenen Buch „das info“ mit Briefen von Gefangenen aus der RAF. Auch diese Entscheidung hatte ich bereits [in meinen Artikel vom 15.05.2023](#) besprochen.

Das Oberlandesgericht entschied:

„Der Senat vermag [...] dem beschlagnahmten Druckerzeugnis insgesamt eine werbende oder unterstützende Aussage des Herausgebers nicht zu entnehmen. Deshalb mußte die [...] Beschlagnahme [...] aufgehoben werden.“  
(OLG Schleswig NJW 1988, 352 - 353 [353]<sup>32</sup>)

Ähnlich wie der BGH (siehe noch einmal oben S. 12: „bedingter Vorsatz nicht ausreicht“) betont das OLG Schleswig: „Werben und Unterstützen [sind] zielgerichtete Tätigkeiten“ (ebd., 352).

Aber – wie bereits in FN 24 kritisiert –: In Fabian Kienerts Fall behauptet das Oberlandesgericht Stuttgart bloß, *ohne* diese Behauptung zu begründen oder mit tatsächlichen Anhaltspunkten zu untermauern, daß Kienert die URL des linksunten-Archivs genannt habe, „um in Wahrheit die“ – mit den verlinkten, fremden Texten von *deren* AutorInnen und HerausgeberInnen – etwaig „angestrebte propagandistische Wirkung für die dem Verbot unterliegende Vereinigung zu erzielen“ (S. 16 des OLG-Beschlusses; Hv. hinzugefügt).

Die *Vorsätzlichkeit* der Tathandlung erfordert aber – insbesondere wenn bloß bedingter Vorsatz nicht genügt, sondern direkter Vorsatz (vielleicht sogar in Form der *Absicht*) am Ende zu bewiesen ist (und für die Hauptverfahrens-Eröffnung zumindest hinreichend wahrscheinlich sein muß), einen *eigenständigen* Prüfschritt – *neben* der Feststellung der Tathandlung. Dafür genügt die vom OLG postulierte, aber *nicht*<sup>33</sup> geleistete „verständige Würdigung“ von Kienerts Artikel (S. 13 des OLG-Beschlusses) aber nicht! Mit der vermeintlich objektiven

30 = Oberlandesgericht.

31 = *Neue Juristische Wochenschrift*.

32 = OLG Schleswig, Beschluß vom 30.10.1997 zum Aktenzeichen 2 OJs 11/87, in: NStE Nr. 3 zu § 129a StGB (1988 H. 3, Bl. 33 [Vorderseite] bis 34 [Rückseite], hier: 34 [Rückseite]). – NStE = Kurt Rebmann (Hg.), *Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht*, Beck: München, 1987 ff. (Bestandsnachweise in Bibliothekskatalogen: [KVK](#)).

33 Das OLG behauptet auf S. 13 seines Beschlusses: „Die Handlung des Angeklagten ist geeignet, diese Tätigkeit zu unterstützen, indem sie erkennbar für Solidarität mit einem von der Justiz angeblich zu Unrecht verfolgten Verein wirbt (‚wir sind alle linksunten‘, ‚konstruiertes Verbot‘, ‚rechtswidrige Durchsuchung‘) und den Leser dahin lenkt, die verbotenerweise immer noch betriebene Website zu besuchen und sich über deren Inhalte zu informieren.“ Diese ‚Beweisführung‘ ist allerdings selbst konstruiert (um nicht zu sagen: an den Haaren herbeigezogen):

Ermittlung des Inhalts (der Aussage) des Artikels ist noch nichts zum (subjektiven) Willen des Autors gesagt.

Zwischen objektivem ausgedrücktem und subjektiv gemeinten Inhalt können in mindestens zweierlei Richtungen Abweichungen bestehen:

- Es kann sich objektiv um deskriptive (neutrale) Berichterstattung gehandelt haben, aber Unterstützung beabsichtigt gewesen sein.
- Es kann sich objektiv um werbende Verbreitung von Propagandamitteln einer verbotenen Vereinigung gehandelt haben, aber neutrale Berichterstattung beabsichtigt gewesen sein.

Im zweiten Fall würde es an dem direkten Vorsatz fehlen; bloß bedingten Vorsatz hinsichtlich der werbenden Tendenz (s.o. S. 12) und Fahrlässigkeit hinsichtlich der Unterstützung gibt es als Straftatbestände *nicht!* (Bloß fahrlässige Werbung als Straftatbestand gibt es erst recht nicht.)

Im ersteren Fall würde es sich um einen gescheiterten Versuch handeln, der als Versuch einer Unterstützung (und auch als Versuch der Verbreitung von Propagandamitteln eines verbotenen Vereins [[§ 86 StGB](#)]) ebenfalls *nicht* strafbar wäre. Als Versuch ist bloß strafbar, als „Rädelsführer oder Hintermann“ den organisatorischen Zusammenhalt einer verbotene Vereinigung aufrechtzuerhalten ([§ 85 Absatz 1 StGB](#)). Einfache mitgliedschaftliche Betätigung und Unterstützung des organisatorischen Zusammenhalts oder der weiteren Betätigung sind dagegen nur als vollendete Taten strafbar. Auch das „Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen“ ist ausschließlich als vollendete Tat strafbar; nicht strafbar ist (auch) das (vollendete)

- 
- „wir sind alle linksunten“ ist *keine* Formulierung von Kienert selbst, sondern eine Parole an einer Hauswand, die auf einem Foto zu sehen ist, das [Kienerts Artikel](#) bebildert. Das Foto ist wie folgt beschriftet: „Wir sind alle linksunten‘ – ob dem so ist, war auch ein Streitpunkt auf der Podiumsdiskussion über das Verbot der Internetplattform.“
  - Fabian Kienert sprach nicht von „konstruiertem Verbot“, sondern von „konstruiertem Verein“.
  - Fabian Kienert schrieb in der Tat: „Im November 2020 hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg schon die Durchsuchung der KTS im August 2017 im Zuge des konstruierten Vereins Indymedia Linksunten für rechtswidrig erklärt.“ Dieser Satz ist (abgesehen von einer kleinen Ungenauigkeit) wahr – es war schon im Oktober 2020 –; [am 12.10.2020 entschied der Verwaltungsgerichtshof Mannheim zum Aktenzeichen 1 S 2679/19](#): „Es wird festgestellt, dass die Durchsuchungsanordnung in Nr. 1 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 22. August 2017 – 4 K 7022/17 – rechtswidrig gewesen ist.“
  - Und was die ‚Lenkung‘ der LeserInnen zum Besuch der ‚verbotenerweise immer noch betriebene Website‘ anbelangt, so konzidiert das OLG an anderer Stelle seines Beschlusses selbst, daß „das Verbot der Vereinigung hohe gesellschaftliche Relevanz hat, was in den zahlreichen Medienbeiträgen hierzu zum Ausdruck kommt, und dass der Meinungsbildungsprozess der Öffentlichkeit hierzu weiter in Gang ist, [...]“. Hierzu gehört selbstverständlich auch eine Auseinandersetzung mit den Inhalten der Website, die zum Verbot geführt haben.“ (S. 15) Und was die Webseite anbelangt:
    - Sie wird *nicht* „immer noch“, *sondern* – nach Unterbrechung – erneut betrieben.
    - **Verboten wäre das Betreiben der Webseite nur, wenn es sich dabei weiterhin um ein Tätigkeit des alten BetreiberInnenkreises handeln würde.**
    - Letzteres ist aber nicht allein deshalb bewiesen (oder auch nur überwiegend wahrscheinlich), weil die alte URL wieder genutzt wird – dies kann nunmehr durchaus durch einen anderen Personenkreis oder auch eine Einzelperson (es gibt ja keinen Moderationsaufwand mehr) geschehen.

Verbreiten, wenn es objektiv „Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens“ ist.

**Kammergericht (KG) StV<sup>34</sup> 1990, 210 - 211 – Broschüre „Schwarze Texte“:**

**Keine Beschlagnahme, da keine Werbung für terroristische Vereinigungen**

Die Entscheidung ist online nicht kostenlos zugänglich. Sie betrifft die – in drei Auflagen erschienene – vom ID-Archiv im IISG herausgegebene Broschüre „Schwarze Texte. Politische Zensur in der BRD 1968 bis 1989“ (Edition ID Archiv: 1. Aufl.: 1989; 2. und 3. Aufl.: 1990).<sup>35</sup>

Laut Sachverhalts-Darstellung enthält die Broschüre „in der Form von Originalreprints“ auch „Flugschriften und sonstige Veröffentlichungen, in denen Ziele und Methoden der terroristischen Vereinigungen ‚Rote Armee Fraktion‘ und ‚Revolutionäre Zellen‘ propagiert werden“. Mit dem Beschluß lehnte das Kammergericht die Beschlagnahme von bei einer Durchsuchung sichergestellten Schriftstücken ab, da diese „nicht als Beweismittel für die Untersuchung in Betracht“ kommen, da „die Verbreitung der Broschüre keine Werbung für terroristische Vereinigungen darstellt“.

Zur Begründung führte das Kammergericht aus:

„Bilden die Schriftstücke den Bestandteil einer Dokumentation oder einer ähnlichen Publikation, so ist für die Beurteilung ausschlaggebend, ob der Publikation als solcher eine werbende Zielrichtung zu entnehmen ist. Denn wenn der Herausgeber mit ihr einen anderen – erlaubten – Zweck verfolgt, ist er auch nicht an dem Abdruck von Texten gehindert, die bei isolierter Betrachtung werbenden Charakter haben (OLG Schleswig NJW 1988, 352; vgl. auch Dreher/Tröndle, StGB 44. A., § 129 Rdnr. 4c).“

Vor dem Hintergrund, daß das Oberlandesgericht Stuttgart in seiner Entscheidung zu Fabian Kienerts Artikel, Kienert negativ anrechnet, daß sich aus zwei seiner Sätze *Kritik* an dem linksunten-Verbot herauslesen läßt, ist folgende Passage in der Entscheidung des Kammergerichts interessant:

„Nach der Vorbemerkung der Herausgeber war es ihr Anliegen zu dokumentieren, wie aus ihrer Sicht staats- und gesellschaftskritische Publikationen in den letzten 20 Jahren unterdrückt und linke Medien mit Mitteln des Strafrechts kriminalisiert und eingeschüchtert worden sind. Dementsprechend wird in der Broschüre unter der Überschrift ‚Zur Zusammenstellung der Texte‘ zunächst der Versuch unternommen, unter Hinweisen auf die später wiedergegebenen ‚unterdrückten‘ Texte die Entwicklung staatlicher ‚Zensur- und Kriminalisierungsmaßnahmen‘ in den Jahren

34 = Zeitschrift *Strafverteidiger*.

35 Inhaltsverzeichnis: <https://d-nb.info/946266654/04>.

1968 bis 1989 zusammenfassend darzustellen. [...]. Texte, die einen für terroristische Vereinigungen werbenden Inhalt haben, sind auch in theoretische Erörterungen, Informationen und Meinungsäußerungen zu dem Problem staatlicher ‚Zensur‘ sowie in die Schilderung zahlreicher, zum Teil 20 Jahre zurückliegender strafprozessualer Maßnahmen gleichsam eingebettet<sup>36</sup>. [...]. Die Verfasser bzw. Herausgeber der Broschüre befürworten es zwar erkennbar, linksextremistisches Gedankengut auch dann zu veröffentlichen und zu verbreiten, wenn dadurch gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, weil dies nach ihrer Auffassung ein notwendiger Teil des Kampfes gegen die politische ‚Zensur‘ darstellt. Hieraus folgt aber noch nicht, daß sie mit der Broschüre auch das Ziel einer propagandistischen Stärkung terroristischer Vereinigungen verfolgen.“

-----

In allen drei Fällen („RAF – BRD“-Broschüre, „das info“ und „Schwarze Texte“) wurde also eine Strafbarkeit von den Gerichten verneint –

- *trotz* alter, strengerer Gesetzeslage (bloße Sympathiewerbung war im Bereich der §§ 129, 129a StGB noch strafbar; siehe noch einmal FN 7) und *trotz* die Begriffe „Werbung“ und „Unterstützung“ vermengender alter Rechtsprechung (s. noch einmal FN 17);
  - *trotz* Abdrucks von Texten der RAF (Fall 1), von Texten der RAF und der RZ (Fall 3) bzw. Texten von Gefangenen aus der RAF (Fall 2);
  - *trotz* gleichzeitiger Kritik an staatlichen Repressionsmaßnahmen (Fall 1: „Opposition mit Mitteln totzuschlagen, die erst nachträglich oder niemals legalisiert wurden oder deren Legalisierung selbst einen Rechtsbruch bedeutet“; Fall 2: „einige der am Verfahren beteiligten Rechtsanwälte zu kriminalisieren“; „auf Vernichtung gerichtete Vereinzelung“ der Gefangenen;<sup>37</sup> Fall 3: ‚Unterdrückung staats- und gesellschaftskritischer Publikationen‘ / „Zensur- und Kriminalisierungsmaßnahmen“);
  - *trotz* Befürwortung, „linksextremistisches Gedankengut auch dann zu veröffentlichen und zu verbreiten, wenn dadurch gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wird“ (Fall 3)
- und
- *trotz* „gegen den Bundesadler gerichtete[n]“ RAF-Sterns auf der Titelseite (Fall 1).

---

<sup>36</sup> Zwei dieser theoretischen Texte liegen:

- dort: <http://www.freilassung.de/div/texte/129a/t129a.htm> (*Historische Entwicklung der §§ 129/129a/130a*) und
- dort: <http://www.freilassung.de/div/texte/129a/t130a.htm> (§ 130a StGB. Gesinnungsrecht im Vormarsch)

als Retro-Digitalisate vor.

Von der – ebenfalls in der Broschüre enthaltenen – Chronologie gibt es

- dort: <http://www.infopartisan.net/archive/1977/7702.html> (*Politische Zensur 1977 – Eine Chronologie*. Jede Woche Razzia und mehr...)

ein Teil-Retro-Digitalisat für das Jahr 1977.

<sup>37</sup> [http://www.info.libertad.de/sites/info.libertad.de/Dateien/pdf/das\\_info.pdf](http://www.info.libertad.de/sites/info.libertad.de/Dateien/pdf/das_info.pdf), S. 5.



Dieses Ergebnis (Verneinung der Strafbarkeit) ergibt sich nach der neuen Gesetzeslage auch / erst recht für diejenigen frühere Fälle<sup>38</sup>, in denen – ohne Verbreitungs-Vorwurf – wegen Sympathiewerbung verurteilt wurde oder ein (hinreichender) Tatverdacht auf Sympathiewerbung bejaht wurde. Denn

- seit 2002 ist im Rahmen der §§ 129 bis 129b StGB nur noch die Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen strafbar und
- im Rahmen der §§ 84 und 85 StGB sowie 20 Vereinsgesetz ist Werbung ganz generell schon seit 1968 nicht (mehr) strafbar (siehe ein weiteres Mal FN 3).

Es ist also schleierhaft, wie das Oberlandesgericht Stuttgart im Falle des Artikels von Fabian Kienert zu einer Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts gelangt ist:

- *Selbst wenn* in der Parole „*Wir sind alle linksunten.indymedia*“ eher eine Identifikation mit linksunten zu sehen wäre, als in dem Abdruck des „gegen den Bundesadler gerichtete[n]“ RAF-Sterns eine Identifikation mit der RAF, so müßte berücksichtigt werden, daß Kienert
  - weder der Autor der linksunten-Parole
  - noch Urheber des Fotos, das die Parole zeigt, zu sein scheint (jedenfalls wird dies weder von der Staatsanwaltschaft noch vom OLG behauptet) und
  - daß die auf dem Foto zu sehende Parole durch dessen Beschriftung („*Wir sind alle linksunten*‘ – *ob dem so ist, war auch ein Streitpunkt auf der Podiumsdiskussion über das Verbot der Internetplattform.*“) relativiert wird.
- *Selbst wenn* in Kienerts Artikel-Überschrift „*Linke Medienarbeit ist nicht kriminell! Ermittlungsverfahren nach Indymedia Linksunten Verbot wegen ‚Bildung krimineller Vereinigung‘ eingestellt*“ – wie das Oberlandesgericht meint<sup>39</sup> –, nicht nur die Aussage läge, daß das nämliche Ermittlungsver-

---

38 *Genauer*: würde ergibt sich auch für die alten Fälle ergeben, wenn über diese erneut – nunmehr nach heutiger Gesetzeslage – zu entscheiden wäre.

39 „Der unübersehbar tendenziösen Überschrift kommt im Zusammenhang mit der Abbildung der verbotenen Kennzeichnung der ‚linksunten‘ erkennbar die Botschaft zu, die Tätigkeit der Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ sei erlaubt.“ (S. 16 des OLG-Beschlusses)

*Selbst wenn* dies die „Botschaft“ von Kienerts Artikel gewesen wäre, so wäre dies nur eine unzutreffende Rechtsauffassung, aber keine Straftat (wie ich bereits in [Teil II](#), FN 28 geschrieben hatte): „Nicht einmal das Vertreten einer unzutreffenden Rechtsauffassung wäre eine Straftat – Fabian Kienert übt mit seinem Artikel keine richterliche Gewalt aus – kann also mit seinem Artikel auch nicht den Tatbestand der Rechtsbeugung ([§ 339 StGB](#)) verwirklicht haben“.



fahren wegen des Verdachts auf Bildung einer Kriminellen Vereinigung eingestellt wurde, sondern die – absurde<sup>40</sup> – These, linke Medienarbeit (einschließlich der des IMC linksunten) sei *generell* nicht kriminell, so würde auch darin keine unterstützende Tendenz liegen. Denn:

- Weder ist alles, was nicht kriminell ist, auch politisch richtig
- noch ist alles, was kriminell ist, politisch falsch.

Dem Oberlandesgericht unterläuft also ein Kategorien-Fehler: Es verwechselt eine etwaige (und sei es unzutreffende) juristischen Legalitäts-Behauptung mit einer politischen Richtigkeits-Behauptung!

### **Zusammenfassung**

**1.** Das Oberlandesgericht Stuttgart beruft sich in seiner Entscheidung vom 12.06.2023 in Sachen „Radio Dreyeckland“ auf eine BGH-Entscheidung aus dem Jahre 1997.

**2.** Dort sagte der BGH zweierlei: **a)** Unterstützung einer mit Betätigungsverbot belegten Vereinigung sei eine Form des Zuwiderhandelns gegen das Betätigungsverbot. Ob dies zutrifft, ist für den Fall „Radio Dreyeckland“ *nicht* von Bedeutung. Wichtig für diesen Fall ist *vielmehr* – bzw. wäre, wenn sich die BGH-Rechtsprechung seit 1997 nicht geändert hätte – der Punkt **b)** aus der BGH-Entscheidung von 1997: „Propagandatätigkeit im Sinne der sogenannten Sympathiewerbung“ sei eine Form der Unterstützung oder könne jedenfalls Unterstützung sein.

**3.** 2007 hatte BGH dann aber entschieden, daß Sympathiewerbung *nicht mehr* unter „Unterstützung“ subsumiert werden darf, da dies die von Gesetzgebungsorganen verfügte *Abschaffung* der Strafbarkeit der Sympathiewerbung (im Bereich der § 129, 129a StGB) umgehen würde.

**4.** Zu dem für den Fall „Radio Dreyeckland“ relevanten § 85 StGB hat der BGH dies zwar *noch nicht* entschieden. Aber in Bezug § 85 StGB (sowie § 84 StGB und § 20 Vereinsgesetz) hatten die Gesetzgebungsorgane schon 1968 nicht nur die Strafbarkeit der Sympathiewerbung, sondern den Werbungs-Tatbestand *insgesamt* abgeschafft (siehe noch einmal FN 3). Das 2007 vom BGH zu §§ 129, 129a StGB Entschiedene gilt dort also *erst recht*.

---

40 Absurd ist diese These deshalb, weil es selbstverständlich im Rahmen von Medienarbeit – auch im Rahmen von linker Medienarbeit – zu Straftaten (z.B. Beleidigungen und Verleumdungen) kommen kann.

5. Selbst wenn sich auf den kritisierbaren Standpunkt des Oberlandesgerichts gestellt wird, Fabian Kienert habe sowohl Sympathiewerbung betrieben als auch Propagandamittel einer verbotenen Vereinigung verbreitet, so zeigen die Entscheidungen

- zu der „RAF – BRD“-Broschüre des GNN-Verlages (siehe S. 14),
- zu dem „*info*“-Buch von Pieter Bakker Schut (siehe S. 16)  
und
- zu der Broschüre „*Schwarze Texte*“ des ID-Archivs (siehe S. 18),

daß

- allein der Abdruck von Texten von strafrechtlich stigmatisierten Organisationen  
plus
- Kritik an staatlichen Verbots- bzw. Repressionsmaßnahmen in Bezug auf diese Organisationen oder Texte

noch nicht ausreicht (und nicht einmal nach der alten Gesetzeslage ausreichte), um davon auszugehen, daß (auch) der Wiederabdruck darauf ziele, die – von den AutorInnen bzw. Erst-HerausgeberInnen – etwaig „angestrebte propagandistische Wirkung“ für die fragliche Vereinigung zu erreichen.

Erforderlich ist vielmehr – *nicht bloß* eine negative Äußerung über staatliche Maßnahmen, *sondern* –

- mindestens eine positive (oder zumindest als positiv interpretierte<sup>41</sup>) Äußerung über die fragliche Organisation – also etwas in der Art von „Waidmannsheil“ in Bezug auf die Aktionen der RAF (siehe S. 9). Daran fehlt es in dem Artikel von Fabian Kienert.

## **Anhang**

---

41 Diese Einschränkung bzw. Relativierung ist geboten, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Gerichte teilweise schnell bereit sind, eine positive Äußerung über die jeweilige Organisation anzunehmen,

- z.B. in Bezug auf den *Waidmannsheil*-Artikel: Bejahung des hinreichenden Verdachts auf Werbung, obwohl der BGH zugesteht, daß mit „dem Hinweis auf zu erwartende Attentate (‚Berechtigte Angst...‘) der ‚RAF‘ und in diesem Zusammenhang auf den ‚vor kurzem getöteten Siemens-Manager Beckurts‘ **nicht** eine ausdrückliche Billigung oder Rechtfertigung dieses Mordes verbunden“ wurde (Hv. hinzugefügt).
- z.B. in der Entscheidung BGHR StGB § 129a Abs. 3 Werben 2 (Beschluß vom 21.12.1987 zum Aktenzeichen StB 28/87; vgl. unten FN 52) die These von der Fortsetzung „diese[r] Organisation [= der RAF] selbst in den Vollzugsanstalten“ (also: die Behauptung der Existenz einer *Terroristischen Vereinigung in den Knästen*) und die daran angeknüpfte – allerdings je nach konkretem Äußerungskontext relativierte – Wertung des Propagierens der Zusammenlegungsforderung in Bezug auf die *Gefangenen* als Werbung für eine *Terroristische Vereinigung*: „Das in den Geschäftsräumen der Angeschuldigten ausgehängte Plakat enthält an mehreren Stellen – wörtlich oder sinngemäß – die Forderung nach ‚Zusammenlegung der Gefangenen aus RAF und Widerstand‘. Nach der politischen Zielsetzung der ‚RAF‘ dient die von ihr als Mittel des revolutionären Kampfes verstandene, mit propagandistischem Aufwand betriebene und immer wieder durch Hungerstreiks unterstützte Forderung nach Zusammenlegung der Gefangenen aus dem angesprochenen Bereich seit Jahren dem Zusammenhalt und der Organisation dieser terroristischen Vereinigung“.

Ich hatte auf Seite 4 f. die Ausführungen des BGH bei Textziffer 6 seines Urteils vom 09.04.1997 zum Aktenzeichen 3 StR 387/96<sup>42</sup> zitiert. Dabei ersetzte ich an zwei Stellen die Quellenangabe des BGH durch Auslassungszeichen und nannte die Quellen in FN 5 und 6.

**BGH-Fundstellen für „Notwendigkeit, die sie [die Grundrechte aus Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz] beschränkenden allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG), zu denen auch § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG gehört, im Lichte dieses Grundrechts einschränkend auszulegen“<sup>43</sup>**

Hier die online-Fundstellen zu den in FN 5 genannten Quellen, soweit vorhanden, und ergänzenden Hinweise:

*BVerfGE 7, 198 - 230 – Lüth*

<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv007198.html#210> (führte zur Aufhebung eines zivilgerichtlichen Unterlassungsurteils und zur Rückverweisung der Sache an die Sachgerichtsbarkeit)

*BVerfGE 71, 206 - 223 – Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen*

<https://openjur.de/u/165773.html>, Textziffer 38 f. (auf Vorlage des Amtsgerichts Hamburg entschied das Bundesverfassungsgericht: „§ 353d Nummer 3 des Strafgesetzbuches [...] ist mit dem Grundgesetz vereinbar, *soweit* die in dieser Bestimmung unter Strafe gestellte wörtliche öffentliche Mitteilung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke *ohne oder gegen* den Willen des von der Berichterstattung Betroffenen erfolgt ist.“ [S. 206; Hv. hinzugefügt; wie es sich im Falle von *Zustimmung* der betroffenen Person verhält, blieb unentschieden – vermutlich, da die Beschuldigten des Flick-Skandals über die *Stern*-Berichterstattung über den Skandal nicht erfreut waren – also sich die Frage nicht stellte, ob die Norm auch insoweit verfassungsgemäß ist, als sie auch wörtliches Zitieren *mit* Zustimmung der Beschuldigten erfaßt.)

---

<sup>42</sup> <https://research.wolterskluwer-online.de/document/61817c8b-04fd-4897-9c61-73beec6ff3a8>.

<sup>43</sup> Siehe kritisch zu dieser Konstruktion, die auf einem zu weiten Begriff der „allgemeinen Gesetze“ beruht: „Anhang 1: Zum Begriff der ‚allgemeinen Gesetze‘ in Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz“ meines am 10.05.2023 bei publikum.net erschienen Artikels: <https://publikum.net/staatsanwaltschaft-karlsruhe-klagt-redakteur-von-radio-dreieckland-rdl-an-presseschau/>.

## BVerfGE 85, 1 - 23 – Kritische Bayer-Aktionäre

<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv085001.html> (mit der Entscheidung wurden zivilgerichtliche Unterlassungs- und Widerrufsurteile aufgehoben und die Sachen zur Neuverhandlung zurückverwiesen)

*Schulze-Fielitz in Dreier <Hrsg.> GG, 1996, Art. 5 Rdn. 126 m.w.Nachw.*

Schulze-Fielitz ist der Autor der Kommentierung zu Artikel 5 Grundgesetz in dem von Dreier herausgegebenen Kommentar zum Grundgesetz<sup>44</sup>. „Rdn.“ ist eine Möglichkeit, das Wort „Randnummer“<sup>45</sup> abzukürzen; „m.w.Nachw.“ steht für „mit weiteren Nachweisen“ und bedeutet, daß dort weitere Quellen zum Thema genannt sind.

### **BGH-Fundstellen zu Fällen von vermeintlicher Werbung für die RAF – ohne gleichzeitiger Verbreitung von Texten der RAF**

Von den in FN 15 genannten acht Entscheidungen wurden vier – nämlich die zu *Waidmannsheil*, *Härlin/Klößner (radikal)*, *Antifa M / RAF – BRD*, *das info* sowie *Schwarze Texte* – bereits oben besprochen; hier seien noch die restlichen vier kurz erwähnt.

*BGHSt*<sup>46</sup> 33, 16 - 21 – „Isolationsfolter“ / „Zusammenlegung der R.A.F.“

<https://research.wolterskluwer-online.de/document/67b4b34f-5060-4948-91fb-b041bf11afc5> (verwarf eine staatsanwaltliche Revision, die versuchte, wegen Sprühens der vorgenannten Parolen und der weiteren Parole „Freiheit für G. Sonnenberg und V. Becker“ eine Verurteilung der Angeklagten nicht nur wegen Sachbeschädigung, sondern auch wegen Werbung oder Unterstützung für eine Terroristische Vereinigung zu erreichen<sup>47</sup>; siehe zu der Entscheidung auch im Abschnitt „Die Entscheidung des Oberlandesgerichts“ meines dortigen Artikels: <https://blogs.taz.de/theorie-praxis/brd-contra-linke-texte-in-vergangenheit-und-gegenwart/>)

---

44 Erste Auflage: [Band 1 – 1996](#); [Band 2 – 1998](#); [Band 3 – 2000](#);  
zweite Auflage: [Band 1 – 2004](#); [Band 2 – 2006](#) + [Supplement – 2007](#); [Band 3 – 2008](#); [Supplement – 2010](#);  
dritte Auflage: [Band 1 – 2013](#); [Band 2 – 2015](#); [Band 3 – 2018](#);  
vierte Auflage: [Band 1 – 2023](#).

45 Siehe: <https://de.wikipedia.org/wiki/Randnummer>.

46 = *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*.

47 Siehe aber auch unten S. 25 zur Entscheidung BGH NJW 1988, 1679.

BGH NJW<sup>48</sup> 1988, 1679<sup>49</sup> – „Zusammenlegung der Gefangenen aus RAF  
und Widerst...“

*Hinreichender Tatverdacht auf „Werbung“*

Die Entscheidung ist online nicht ohne weiteres kostenlos zugänglich.<sup>50</sup> Mit ihr hob der BGH einen Beschluß auf, der eine Anklage wegen des Sprühens der Parole „Zusammenlegung der Gefangenen aus RAF und Widerst“ nur wegen des Vorwurfs des Sachbeschädigung, aber nicht auch wegen Werbung für eine Terroristische Vereinigung zuließ<sup>51</sup> – wobei die Anklage von folgendem ausging: „Die letzten drei Buchstaben des Wortes ‚Widerstand‘ habe er [der Angeschuldigte] nicht mehr schreiben können, da er entdeckt und festgenommen worden sei.“ Der BGH stellte in seiner Entscheidung u.a. auf Folgendes ab: „Der vorliegende Fall liegt im Tatsächlichen anders als der vom Senat in NStZ 1985, 263 entschiedene. Er unterscheidet sich im Sachverhalt auch von demjenigen, der mit Urteil des Senats in BGHSt 33, 16 abgeschlossen worden ist; dort war in mehreren der an einem Autobahnabschnitt in Abständen nacheinander angebrachten Parolen auf die angeblichen Haftbedingungen von Gefangenen aus der ‚RAF‘ hingewiesen worden, und der Senat hatte als Revisionsgericht keinen Anlaß, rechtliche Zweifel in die vom Tatrichter vorgenommene Auslegung zu setzen, wonach mit den dort zu beurteilenden Texten an das Mitgefühl mit Gefangenen appelliert worden sei.“<sup>52</sup>

---

48 = *Neue Juristische Wochenschrift*.

49 = BGHR StGB § 129 a III Werben 1.

50 Siehe aber dort: <https://www.rechtsportal.de/Rechtsprechung/Rechtsprechung/1987/BGH/Herstellen-und-Verbreiten-einer-Druckschrift> bei Registrierung für einen kostenlosen Probe-account.

51 Siehe aber auch oben S. 24 zur Entscheidung BGHSt 33, 16 - 21.

52 **Auch hieran zeigt sich wieder wie schlecht es um die Rechtssicherheit bestellt ist:** Im Vergleich der Fälle BGHSt 33, 16 und BGH NJW 1988, 1679 bekommt gerade der scharfe „Isolationsfolter“-Vorwurf einen ‚Humanismus-Bonus‘ zugebilligt, während – wenn überhaupt der gerichtliche Ausgangspunkt geteilt wird, eine Forderung in Bezug auf die Haftsituation von Untersuchungs- und Strafgefangenen des Staates könne überhaupt Werbung für eine terroristische Vereinigung sein – genauso gut argumentiert werden könnte, Zusammenlegungs-Forderung + „Isolationsfolter“-Vorwurf seien Werbung + Verunglimpfung des Staates (§ 90 Absatz 1 Nr. 1 StGB), denn der Staat leugnete ja den Folter-Charakter der Haftbedingungen der Gefangenen aus der RAF (BGH: „die angeblichen Haftbedingungen von Gefangenen“).

Und in der Tat heißt es in einer weiteren Entscheidung des BGH (Beschluß vom 21.12.1987 zum Aktenzeichen StB 28/87): „Andere auf dem Plakat enthaltene Aussagen mit revolutionärer sowie **Staat und Gesellschaft** in der Bundesrepublik Deutschland **herabsetzender Intention** gewinnen ihre Bedeutung aus dem Gesamtzusammenhang. [...] Auch die Behauptung, eine bestimmte Inhaftierte müsse sich gegen ein ‚System von Entmenschlichung, Isolation und Vernichtung‘ durchsetzen, entspricht der propagandistischen Sprache dieser terroristischen Vereinigung und legt eine Auslegung, mit dem Plakat solle insgesamt für die ‚RAF‘ und deren Bestrebungen geworben werden, nahe.“ (BGHR StGB § 129a Abs. 3 Werben 2, S. 2; Hv. hinzugefügt)

*Kritik an der Anklage: Bloß bedingter Vorsatz genügt aber nicht für eine Verurteilung<sup>53</sup> wegen Werbens*

Außerdem heißt es in der Entscheidung: „der Begriff des Werbens [setzt] als subjektives Element voraus, daß der Täter selbst – propagandistisch – auf eine Unterstützung der Vereinigung hinzielt. Bedingter Vorsatz genügt – entgegen der Anklage – dazu nicht. Mit bedingtem Vorsatz kann sich lediglich ein Gehilfe (vgl. BGHSt 29, 258 [263<sup>54</sup>] = NJW 1981, 61) an gezielter Werbung eines anderen Täters beteiligen.“)

*Es komme aber in Betracht: Bedingt-vorsätzliche Beihilfe zur direkt-vorsätzlichen Werbung einer anderen Person für eine Kriminelle oder Terroristische Vereinigung*

Letzteres begründet der BGH – in der gerade genannten Entscheidung BGHSt 29, 258 – *Agit-DruckerInnen*<sup>55</sup> – für §§ 129, 129a StGB damit, daß zu den §§ 128, 129 StGB von Anfang an die Möglichkeit der Beihilfe zur „Teilnahme“ (Mitgliedschaft, ‚Stiftung‘ [= Gründung] und Leitung [„Vorsteher“]) bejaht worden sei:

„In der vor dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (1. StÄG) geltenden Fassung des § 129 StGB war – ebenso wie bei dem früheren, bis zum Inkrafttreten des 8. StÄG geltenden § 128 StGB – lediglich die Teilnahme an einer Verbindung als Mitglied, Stifter oder Vorsteher mit Strafe bedroht. Zur Auslegung jener Vorschrift kann daher auch die Rechtsprechung zu § 128 StGB mit herangezogen werden. Der Bundesgerichtshof hat die rechtliche Möglichkeit einer Beihilfe zu einem Vergehen nach § 128 StGB stets bejaht, und zwar als Beihilfe zur Tat eines Haupttäters, nicht als andersartige Unterstützung der Vereinigung (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 1957 – 3 StR 21/57 mit vielen Hinweisen auf frühere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs<sup>56</sup>; BGH vom 25. Juli 1960 – 3 StR 24/60 = NJW

53 ... und auch für die Eröffnung des Hauptverfahrens muß der direkte Vorsatz mindestens überwiegend wahrscheinlich sein.

54 <https://research.wolterskluwer-online.de/document/db256d69-8238-4765-8e09-a92a4a3fb764>, Textziffer 38 („bedingte[r] Gehilfenvorsatz“ [= bedingter Vorsatz zur Beihilfe] zur Werbung für die RAF und die Bewegung 2. Juni [Textziffer 37]).

55 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/AGIT-Drucker>.

56 <https://research.wolterskluwer-online.de/document/73f798ae-7e7d-47cc-9c9c-4413fcbbf422>, Textziffer 10 - 12: „Auch die Annahme des Tatrichters, dass sich der Angeklagte in Tateinheit mit dem Vergehen nach § 90a StGB auch der Beihilfe zu einem Vergehen nach § 128 StGB schuldig gemacht habe, ist rechtlich unbedenklich. Zu Unrecht beruft sich die Revision zur Begründung ihrer Meinung, dass Beihilfe zur Geheimbündelei nicht möglich sei, auf die Entscheidung des Reichsgerichts in RGSt 24, 328. Diese Entscheidung befasst sich nur mit der Frage, wer Täter im Sinne des § 128 StGB ist und versteht unter ‚Teilnahme‘ nur die Teilnahme an einer solchen Verbindung, nicht aber die Tatteilnahme im Sinne des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs. Die Frage, ob Beihilfe zu einem Vergehen nach § 128 StGB möglich ist, wird in ihr nicht behandelt. Diese Frage ist vom erkennenden Senat in ständiger Rechtsprechung bejaht worden (BGH 6 StR 68/54 und 6 StR 95/54, beide vom 6. Oktober 1954; 6 StR 300/54 vom 15. Dezember 1954; 6 StR 2/55 vom 30. März 1955; 6 StR 80/55 vom 18. Juli 1956). Von dieser Rechtsprechung abzugehen besteht kein Anlass.“

- Urteil vom 06.10.1954 zum Aktenzeichen 6 StR 68/54; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/5bb64512-4853-4e16-b2b8-8cdc4efae441>, Textziffer 3: „ein Nichtmitglied [kann sich] durch Unterstützung von Mitgliedern, Stiftern oder Vorstehern einer solchen Vereinigung wegen Beihilfe strafbar machen“.



1960, 1772<sup>57</sup>; BGHSt 18, 296 [BGH 20.03.1963 – 3 StR 5/63]<sup>58</sup>; BGH NJW 1963, 1313<sup>59</sup>). Zu der Annahme, die Auslegung des insoweit gleich lautenden § 129 StGB (in der vor dem 1. StÄG geltenden Fassung) hätte eine andere sein können, besteht um so weniger Veranlassung, als auch das Reichsgericht die §§ 128 und 129 StGB in der Frage strafbarer Teilnahme stets in gleichem Sinne ausgelegt hatte (vgl. RGSt 6, 215; RGRspr 8, 363; 9, 464; RGSt 24, 328).“

(BGH, Urteil vom 23.04.1980 zum Aktenzeichen 3 StR 434/79 (S); <https://research.wolterskluwer-online.de/document/db256d69-8238-4765-8e09-a92a4a3fb764>, Textziffer 31)

*Der BGH beruft sich zu Unrecht auf das Reichsgericht (RG)*

Jedenfalls was die Entscheidungen RGSt 6, 215 - 218 und RGSt 24, 328 – 331 anbelangt, beruft sich der Bundesgerichtshof aber *zu Unrecht* auf das Reichsgericht.

- In der Entscheidung RGSt 6, 215 - 218<sup>60</sup> des I. Strafsenats des Reichsgerichts heißt es zwar auf S. 216 unten in der Tat:

„eine Beteiligung [an einer staatsgefährlichen Verbindung <[§ 129 StGB damaliger Fassung](#)>] kann auch in anderer Weise, denn nur als aktives Mitglied stattfinden, durch Förderung ihrer Zwecke, Tätigkeit für die Ausdehnung u.s.f., und verlangt nicht mehr als die durch die Entfaltung irgend welcher Tätigkeit für die Entstehung, Ausbreitung, Entwicklung, Beschäftigung etc. einer Vereinigung geübte Mitwirkung.“

- 
- Urteil vom 06.10.1954 zum Aktenzeichen 6 StR 95/54; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/03a19b1e-0a25-4e85-aa2d-6104e65f7010>, Textziffer 4 (ebenfalls mit dem vorstehend zitiert Satz).
  - Urteil vom 15.12.1954 zum Aktenzeichen 6 StR 300/54; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/9e467e03-02ab-4920-bcca-fa8761ed1286>, Textziffer 8: „Für die neue Verhandlung sei [...] bemerkt, dass die Annahme der Beihilfe zur Geheimbündelei (§§ 128, 49 StGB) auf Grund der bisher getroffenen Feststellungen im Ergebnis keinen Bedenken unterliegt.“
  - Urteil vom 30.03.1955 zum Aktenzeichen 6 StR 2/55; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/9592ab49-04aa-4f75-8ff3-f15ab9b0e878>, Textziffer 8: „Dass eine solche [Beihilfe zu einem Vergehen nach § 128 StGB] rechtlich möglich ist, hat der erkennende Senat schon mehrfach ausgesprochen.“
  - Urteil vom 18.07.1956 zum Aktenzeichen 6 St R 80/55; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/efe3b014-d54e-4c0d-a4ba-0a1f8007964b>, Textziffer 3: „Zur Verurteilung wegen Beihilfe zu einem Vergehen nach § 128 StGB und wegen Unterstützung einer Vereinigung gemäss § 129 StGB reicht bedingter Vorsatz aus.“

57 BGH NJW 1960, 1772 - 1773 (1773): Es kann „strafbare Beihilfe zugunsten eines [...] Täters geleistet werden [...], der seinerseits die Merkmale des § 128 StGB (Mitglied, Stifter, Vorsteher) erfüllt.“

58 <https://research.wolterskluwer-online.de/document/5126018c-a10f-4df4-82a0-0f04588c15be>, Textziffer 10: Beihilfe zu einem Vergehen nach § 128 StGB erfordert Förderung eines/r HaupttäterIn („Mitgliedern, Stiftern und Vorstehern“).

59 Gemeint anscheinend vielmehr: BGH, Urteil vom 20.03.1963 zum Aktenzeichen 3 StR 5/63, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1963, 1315 - 1318 (1316) = BGHSt 18, 296 - 305 wie in vorstehender FN 58 zitiert.

60 *Entscheidungen des Reichsgericht in Strafsachen*. Band 6, 215 - 218; <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/RGN22674640B34E0215> (Urteil vom 01.05.1882 zum Zeichen Rep. 898/82) = *Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen* Bd. 4, 1882, 422 - 425; <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11584305?page=468,469> (dort wird das Aktenzeichen ohne die Abkürzung „Rep.“ genannt).

Es ging dort aber *nicht* um die Frage, ob eine solche „Beteiligung“ auch durch wissentliche Leistung von „Hülfe“ „durch Rath oder That“ (so die Beihilfe-Definition im [damaligen § 49 StGB](#)) an Mitglieder etc. erfolgen kann. Es ging dort vielmehr um die Frage, ob diese „Beteiligung“ als TäterIn (nicht: Gehilfe/in) nur durch Mitglieder, sondern auch durch solche „Vorsteher“ und „Stifter“, die selbst nicht Mitglieder sind, erfolgen kann. *Diese Frage wurde dort vom Reichsgericht bejaht.*

- Auch in der Entscheidung RGSt 24, 328 - 331<sup>61</sup> des IV. Strafsenats wird *jedenfalls nicht* ausdrücklich auf die Frage der Beihilfe eingegangen. Es hört sich auf S. 331 sogar so an, als werde für die Beihilfe Strafbarkeit ausgeschlossen:

„dieses Urteil [RGSt 17, 193 - 195<sup>62</sup>] beruht gleichfalls [wie das hiesige Urteil RGSt 24, 328 - 331] auf der Auffassung, daß die Förderung der Zwecke einer Verbindung [= Vereinigung] der in §§ 128. 129 St.G.B.'s bezeichneten Art nur<sup>63</sup> insofern strafbar sei, als die betreffende Person durch die fortgesetzte und in Gemäßheit des Allgemeinwillens [der Verbindung] geübte Tätigkeit für die Zwecke der Verbindung ihren Willen, der Verbindung anzugehören, zu erkennen gegeben habe und hierdurch Mitglied der Verbindung geworden sei.“

Aber auch dies sollte sich vielleicht nur auf die Strafbarkeit *als TäterIn* beziehen (und nichts zur etwaigen Strafbarkeit *als Gehilfe/in* sagen). (Allerdings schloß diese Auffassung die – dort allerdings nicht entscheidungserheblich<sup>64</sup> – gewordene Auffassung ein, als sog. „Stifter“ und „Vorsteher“ kämen nur Mitglieder, aber nicht Nicht-Mitglieder in Betracht. Jedenfalls insofern geht die Entscheidung RGSt 24, 328 - 331 also von einem *kleineren* Bereich des Strafbaren aus als die ältere Entscheidung RGSt 6, 215 - 218.) Außerdem stellt sich folgende Frage: Hätte das Reichsgericht in RGSt 24, 328 - 331 nicht, wenn es von der Strafbarkeit der Beihilfe ausgegangen wäre, auf die Frage, ob die Sache (als Minus gegenüber dem staatsanwaltschaftlichen Revisionsziel) an die Vorinstanz mit der Maßgabe, zu prüfen, ob der Beihilfe-Tatbestand durch die damaligen Angeklagten verwirklicht worden war, zurückzuverweisen ist, eingehen müssen?

61 <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/RGN22674640C5720328> (Urteil vom 17.10.1893 zum Zeichen Rep. 2572/93).

62 <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/RGN22674640BE2F0193> (Urteil vom 22.12.1887 zum Zeichen Rep. 2996/87).

63 Das „nur“ ergibt sich in Wirklichkeit aus der Entscheidung RGSt 17, 193 - 195 *nicht*. Dort wird (auf S. 195) ausschließlich gesagt, wie eine Mitgliedschaft zustande komme – nämlich nicht notwendigerweise durch formellen Beitritt. Zur Frage ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen auch Nicht-Mitglieder bestraft werden können, äußert sich die Entscheidung *nicht*.

64 „Dies interessiert hier aber nicht, da den Angeklagten die Eigenschaft als Stifter oder Vorsteher von der Anklage oder dem Eröffnungsbeschlusse nicht beigemessen worden ist.“ (S. 331)

- In der Entscheidung RGRspr 8<sup>65</sup>, [363](#) - [367](#) des I. Strafsenats heißt es dagegen zwar auf [S. 364](#) in der Tat (aber unter Rückbezug auf die schon besprochene Entscheidung RGSt 6, 215 - 218 desselben Senats):

„Nur die Strafe stuft sich [in den §§ 128 und 129 StGB] nach der mehr oder minder hervorragenden Stellung ab, welche der Einzelne entweder als bloßes Mitglied oder als Stifter oder Vorsteher der Verbindung einnimmt, zum Tatbestande genügt aber, daß Jemand an der Verbindung überhaupt theilnimmt, d.h. daß er Mitglied der Verbindung sei, womit allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß Jemand, auch ohne Mitglied der Verbindung zu sein, durch Thätigkeit für die Zwecke der Verbindung an derselben theilnehmen kann [vgl. Urth. v. 1. Mai 1882, Entsch. Bd. 6 S. 215].“

Dies heißt – wie sich aus dem Rückbezug auf die ältere Entscheidung ergibt – aber wiederum nur, daß „Stifter“ und „Vorsteher“ einer solchen „Verbindung“ auch dann zu bestrafen waren, wenn sie *nicht* zugleich Mitglieder der Verbindung waren. Zur Frage, ob es auch strafbare Beihilfe zur Teilnahme an einer solchen Verbindung durch Mitglieder, „Stifter“ und „Vorsteher“ gab, war damit nichts gesagt. [§ 49 StGB damaliger Fassung](#) ist auch in dieser Entscheidung an *keiner* Stelle erwähnt.

In der Tat heißt es dann zwar auf [S. 365](#) der Entscheidung noch:

„Der Nachweis einer besonderen Thätigkeit in Verfolgung der Zwecke der Gesellschaft [= Verbindung = Vereinigung] ist für den Thatbestand nicht erforderlich.“

Und es folgt dann auch noch eine politische Bewertung, die den Richtern (Richterinnen gab es im Deutschen Kaiserreich nicht) aber nur als Bürgern, aber nicht als Richter zustand:

„Schon in der Existenz von Verbindungen mit einer unter § 128 des StrGB. fallenden Organisation oder mit Zwecken der in § 129 des StrGB. angeführten Art liegt eine im staatlichen Interesse nicht zu duldende Gefahr und schon von diesem Gesichtspunkte aus *mußte* auch die bloße Zugehörigkeit zu solchen Verbindungen, deren Gefährlichkeit sich mit der Zahl der Mitglieder entsprechend erhöht, *unter Strafe gestellt werden*.“ ([S. 365](#); Hv. hinzugefügt)

Die These, daß ein „Nachweis einer besonderen Thätigkeit in Verfolgung der Zwecke der Gesellschaft“ nicht erforderlich sei, führte zwar, wenn gleichzeitig auch ein formeller Beitritt nicht als erforderlich angesehen wurden<sup>66</sup>, zu einem konturlosen weiten Begriff von ‚Beteiligung als Mitglied‘ – aber auch dies ist ein *anderes Problem* als die spätere These des

65 [urn:nbn:de:bvb:12-bsb11584309-5](http://urn:nbn:de:bvb:12-bsb11584309-5) (Urteil vom 20.05.1886 zum Aktenzeichen 1100/86).

66 Die Mitgliedschaft sei zu denken „als ein Zustand von gewisser Dauer [...], der, wie er durch ausdrückliche Willenserklärung oder durch concludente [= stillschweigende bzw. eine entsprechende Schlußfolgerung ermöglichende], den Beitritt unzweifelhaft documentierende Handlungen geschaffen werden kann“ (ebd., [365](#)). Dies scheint aber zumindest schon zu bedeuten, daß immerhin *eines* von beidem nachgewiesen werden muß: „ausdrückliche Willenserklärung“ oder aber „den Beitritt unzweifelhaft documentierende Handlungen“.

BGH, es gebe auch strafbare Beihilfe zum Gründen(, Unterstützen<sup>67</sup>) usw. von solchen Vereinigungen.

- Auch in der Entscheidung RGRSpr 9<sup>68</sup>, [464](#) - [466](#) – wiederum des I. Straf-senats – geht es *nicht* um Beihilfe bzw. den [§ 49 StGB damaliger Fassung](#), sondern – zunächst – um die Frage, wodurch eine Mitgliedschaft zustandekommt.

Die Vorinstanz (das Landgericht Konstanz) hatte dazu (nach Darstellung des Reichsgerichts [[S. 465](#)]) folgende Auffassung vertreten:

„wenn auch die Mitgliedschaft [in] einer solchen Verbindung nicht bloß durch ausdrückliche Beitrittserklärung, sondern auch durch concludente [= stillschweigende bzw. eine entsprechende Schlußfolgerung ermöglichende<sup>69</sup>] Handlungen erlangt werden könne, so sei doch immer erforderlich, daß die Satzungen der Verbindung solches zulassen, oder wenigstens nicht entgegenstehen.“

Dagegen wandte der Reichsgerichts-Senat – wiederum unter Rückbezug auf seine alte Entscheidung RGSt 6, 215 - 218 – ein:

„Hiermit [Mit der gerade angeführten Auffassung] trägt [...] das Urtheil [des Landgerichts] in die §§ 128 und 129 ein Erfordernis – statutenmäßige Aufnahme als Mitglied – hinein, welches diese Gesetzesparagraphen in ihrem Thatbestand in Wirklichkeit nicht aufgenommen haben. Das RG. ist vielmehr in wiederholten Entscheidungen (vgl. z.B. Entsch. in Strafsachen Bd. 6 S. 216) davon ausgegangen, daß eine Theilnahme an einer Verbindung auch in anderer Weise dann nur als actives (statutengemäßes) Mitglied stattfinden könne“ ([S. 465](#)).

Das Reichsgericht sagt dann zwar auch noch:

Der „Annahme der Schuld des Angeklagten“ stehe auch die „Rechtswirksamkeit“ der „Feststellung des Urtheils“ des Landgerichts nicht entgegen, daß der Angeklagte von einem anderen („H.“) „nur von Fall zu Fall zu Ausführung der einzelnen Unternehmungen, Verbreitung der verbotenen Druckschriften, gegen bestimmte Belohnung beigezogen worden sei und für den einzelne Fall eine Arbeitsleistung für H. unternommen habe“. Auch wenn nur feststehe, „daß die eine Förderung der Verbindungszwecke in sich schließende Arbeit mit Kenntnis des Daseins der Verbindung und ihrer Zwecke, sowie des Umstandes, daß die Arbeitsleistung die Verbindungszwecke fördere, geleistet ist, so kann in einem solchen, wenn auch gegen Bezahlung und ohne bestimmte Zusage für Zukunft, so doch in wiederholten Einzelfällen thatsächlich bewerkstelligten Förderung der Verbindungszwecke recht wohl eine Theilnahme im Sinne der §§ 128, 129 des StRGB gefunden werden.“ ([S. 465](#))

---

67 Die Tatvariante des Unterstützens wurde 1951 nur in § 129 StGB eingefügt; [§ 128 StGB blieb dagegen unverändert](#).

68 <urn:nbn:de:bvb:12-bsb11584310-8> (Urteil vom 26.09.1887 zum Aktenzeichen 2233/87).

69 konkludent = „schlüssig“ (DWDS); „aus dem Verhalten einer Person schlüssig ableitbar; sich zwingend ergebend“ ([Wiktionary](#)); „eine Konklusion zulassend“ ([duden.de](#)); Konklusion = „Satz, der im [syllogistischen] [Schluss \(2b\)](#) die Folgerung enthält“ ([duden.de](#)).

Dies hört sich zwar nun in der Tat nach Beihilfe für den H. (oder auch nach Unterstützung der Verbindung als solcher) an; aber das Reichsgericht klassifiziert das Tun des Angeklagten gerade *nicht* als Beihilfe für den H., sondern als *eigene Teilnahme* des Angeklagten (und den Unterstützungs-Tatbestand gab es damals eh noch nicht).

Dies ist zweifelsohne eine Verletzung des Wortlauts der §§ 128, 129 StGB (als Grenze der Auslegung), die beide damals nicht die Teilnahme als solche, sondern ausschließlich die Teilnahme als Mitglieder, „Vorsteher“ und „Stifter“ unter Strafe stellten; und es ist auch eine *noch repressivere* Auffassung als die Beihilfe-These des BGH (die Strafminderung für Beihilfe<sup>70</sup> im Vergleich zur Haupttat entfällt dadurch) – aber es *ist weder* die Beihilfe-These des BGH *noch folgt daraus* eine Rechtfertigung für die Beihilfe-These des BGH.

*BGH: Möglichkeit der Beihilfe zur Werbung und Unterstützung Terroristischer und Krimineller Vereinigungen*

Wie dem auch – an Möglichkeit der strafbaren Beihilfe zu den Taten in § 129 StGB hat sich nach Ansicht des BGH auch dadurch nichts geändert, daß später die Tatvarianten der Unterstützung und noch später der Werbung hinzugefügt wurden. Auch in Bezug auf diese neuen Tatvarianten sei Beihilfe möglich:

„Nachdem § 129 StGB durch das 1. StÄG die Fassung erhielt, nach der mit Strafe bedroht wurde, wer sich an der Vereinigung ‚als Mitglied beteiligt, sie sonst unterstützt oder zu ihrer Gründung auffordert‘, war die Beihilfe zum Unterstützen strafbar, [...<sup>71</sup>].“

(ebd., Textziffer 32)

„Nichts spricht demnach dafür, daß nach dem Willen des Gesetzgebers Beihilfe zum Werben für eine kriminelle Vereinigung, entgegen der allgemeinen Regel, nicht auch strafbar sein soll.“

(ebd., Textziffer 33)

Ob diese Auffassung zutreffend ist, muß uns im Zusammenhang mit dem Fall „Radio Dreyeckland“ nicht interessieren. Denn Fabian Kienert wird ja nicht Unterstützung (oder Beihilfe zur Unterstützung) einer Kriminellen oder Terroristischen Vereinigung, sondern Unterstützung einer vereinsrechtlich verbotenen

70 Damals § 49 Absatz 2 StGB: „Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.“

Heute § 27 Absatz 2 StGB: „Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.“ (§ 49 StGB heutiger Fassung: [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_49.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_49.html)).

71 An dieser Stelle heißt es in der BGH-Entscheidung: „und zwar als Unterstützen im Sinne der Täterschaft (vgl. Schwarz/Dreher, StGB 26. Aufl. § 129 Anm. 4)“. **Auch dies war dann aber gerade keine Beihilfe zum Unterstützen, sondern ein exzessiver Begriff von Unterstützung!**

Vereinigung vorgeworfen – und dazu ist (oder war jedenfalls; siehe zu diesem Problem unten S. 33) der BGH *anderer* Auffassung als zur Beihilfe in Bezug auf Unterstützung von Kriminellen und Terroristischen Vereinigungen.

*BGH: Aber keine Möglichkeit der Beihilfe zur Werbung und Unterstützung verfassungsrechtlich verbotener Parteien und vereinsrechtlich verbotener Vereinigungen*

Für § 84 StGB (und folglich auch § 85 StGB und § 20 Vereinsgesetz) erkennt dagegen auch der BGH an,

„daß der Gesetzgeber die Beihilfe zu Straftaten nach § 84 Abs. 2 StGB nicht mit Strafe bedrohen wollte (vgl. Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucks. V/2860, S. 6; BGHSt 26, 258 [BGH 12.12.1975 – 2 StR 451/75], 260/261).“  
(ebd., Textziffer 35)

In BGHSt 26, 258 war die Rede von

„untergeordnete[n] Hilfeleistungen, denen eine meßbare organisationswirksame Bedeutung nicht zukäme und die zu dem Teilbereich derjenigen bloßen Beihilfehandlungen zu zählen wären, die im Tatbestand des § 84 Abs. 2 StGB n.F. nicht zur Täterschaft verselbständigt sind und daher straflos bleiben“  
(<https://research.wolterskluwer-online.de/document/8054a460-efed-411b-aa31-e12b4230f1db>, Textziffer 9)

Dies dürfte dahingehend zu verstehen sein, daß – wie der damalige Gesetzestext auch ausdrücklich sagte – Unterstützung des „organisatorischen Zusammenhalt“ strafbar war, aber alle anderen Formen von Beihilfe/Unterstützung (einschließlich Beihilfe zur Unterstützung des organisatorischen Zusammenhalts) *nicht* strafbar waren.

Das war jedenfalls das, was 1969 als Regelung beabsichtigt war – in der Bundestags-Drucksache V/2860<sup>72</sup> heißt es auf S. 6:

„Eine Minderheit des Sonderausschusses trat für die Aufnahme einer Vorschrift ein, durch die – ähnlich wie in § A 8 Abs. 3 AE – ausdrücklich bestimmt wird, daß Beihilfe zu den in Absatz 1 und 2 erfaßten Taten nicht strafbar ist. Die Mehrheit hielt eine solche besondere gesetzliche Regelung für überflüssig, da durch die Verselbständigung der Beihilfehandlung des Unterstützens in Absatz 2 genügend klar-gestellt ist, daß weitere Beihilfehandlungen nicht strafbar sein sollen. Zudem könnte die Aufnahme einer solchen Vorschrift Anlaß zu bedenklichen Umkehrschlüssen in anderen – ebenfalls verselbständigte Beihilfehandlungen regelnden – Bestimmungen geben, sofern dort eine entsprechende ausdrückliche Ausschlußklausel fehlt.“

<sup>72</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/05/028/0502860.pdf>.



2016 kam dann aber noch die Strafbarkeit der Unterstützung der „weitere[n] Betätigung“ wieder hinzu – aber alle anderen Formen der Beihilfe/Unterstützung blieben nach dieser Auffassung weiterhin *straflos*.

Dies war lange Zeit auch die herrschende Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur:

„der Senat [hat] zu § 84 StGB in Übereinstimmung mit der **herrschenden Meinung im Schrifttum** die Auffassung vertreten, daß neben den zur Täterschaft selbstständigen materiellen Beihilfehandlungen der Unterstützung einer verbotenen Partei (vgl. BGHSt 20, 89 f.) die Möglichkeit strafbarer Beihilfe ausgeschlossen ist (BGHSt 26, 258, 260/261; ebenso Laufhütte in LK-StGB 11. Aufl. § 84 Rdn. 15 und § 85 Rdn. 8; Rudolphi in SK-StGB 5. Aufl., Stand August 1996, § 84 Rdn. 14; Sonnen in AK-StGB § 84 Rdn. 37; Lackner StGB 21. Aufl. § 84 Rdn. 3; Dreher/Tröndle StGB 47. Aufl. § 84 Rdn. 8; Wache in Erbs/Kohlhaas Strafrechtliche Nebengesetze <Stand nach der 121. Ergänzungslieferung> § 20 VereinsG Rdn. 28 <zu § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2>; Sommer JR 1981, 490, 491, 495; vgl. auch BGHSt 6, 159, 160 zu § 90 a StGB a.F.; a.A. Stree in Schönke/Schröder StGB 25. Aufl. § 84 Rdn. 17).

(BGH, Urteil vom 09.04.1997 zum Aktenzeichen 3 StR 387/96; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/61817c8b-04fd-4897-9c61-73beec6ff3a8>, Textziffer 13; Hv. hinzugefügt)

In der Entscheidung aus dem Jahr 1997, die bereits am Anfang des hiesigen Textes erörtert und hier gerade noch einmal zitiert wurde, ließ der BGH dann aber offen, ob an dieser Auffassung festzuhalten ist:

„Ob daran für die Organisationsdelikte nach den §§ 84, 85 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VereinsG ausnahmslos festzuhalten ist, kann dahinstehen.“ (ebd.)

Jedenfalls vertrat er damals schon speziell für § 20 Absatz 1 Nr. 4 Vereinsgesetz die gegenteilige Auffassung<sup>73</sup>; und inzwischen scheint auch die Mehrheitsmeinung in der aktuellen Kommentarliteratur gekippt zu sein. Auch dieses Problem soll an dieser Stelle aber nicht vertieft, sondern ggf. an späterer Stelle dieser Artikel-Serie wieder aufgegriffen werden. – **Dieses Problem wird dann für den Fall „Radio Deyeckland“ relevant werden, wenn sich im weiteren Gang der Argumentation ergeben sollte, daß der Artikel von Fabian Kienert (ähnlich wie dies der BGH für die Fälle Härlin/Klößner und Agit-DruckerInnen bestätigt [Agit]<sup>74</sup> bzw. in den Raum gestellt [Härlin/Klößner]<sup>75</sup> hat) *allenfalls* als Beihilfe**

73 „Jedenfalls für die nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG zu beurteilenden Sachverhalte der vorliegenden Art treffen die auf die Entstehungsgeschichte des § 84 StGB bezogenen Gründe (vgl. BT-Drucks. V/2860 S. 6), die für den vom Senat damals eingenommenen Standpunkt maßgebend waren, so nicht zu. [... wird weiter ausgeführt]“ (ebd.)

74 „das Kammergericht [hat] die Angeklagten zu Recht *wegen Beihilfe* zur Werbung für terroristische Vereinigungen [...] verurteilt“ (<https://research.wolterskluwer-online.de/document/db256d69-8238-4765-8e09-a92a4a3fb764>, Textziffer 28; Hv. hinzugefügt)

75 „Das Kammergericht hat Täterschaft der Angeklagten angenommen, ohne zu prüfen, ob die von ihnen geleisteten Tatbeiträge lediglich als Beihilfe zu den von den zuständigen Redakteuren, Herausgebern oder Verlegern begangenen Äußerungsdelikten zu werten sind. Eine solche Prüfung lag nahe, weil mangels entgegenstehender

strafrechtlich relevant ist: Dann stellt sich die Frage, ob Beihilfe zur Unterstützung einer vereinsrechtlich verbotenen Vereinigung überhaupt strafbar ist.

*BGH NSTz*<sup>76</sup> 1988, 263

In der NSTz von 1988 gibt es auf S. 263 *keine* BGH-Entscheidung. Vielmehr befindet sich in dem Jahrgang der Zeitschrift auf den Seiten 261 - 254 ein Aufsatz von Roland Helgerth mit dem Titel *Aids – Einwilligung in infektiösen Geschlechtsverkehr*.

Vermutlich ist vielmehr die Entscheidung

*BGH NSTz* 1985, 263 – „*Aufruf – Grüße an politische Gefangene*“

gemeint: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/ab1dd44c-1607-4d59-bb30-e87fc9e24ec9> (mit der Entscheidung wurde eine staatsanwaltschaftliche Beschwerde gegen einen oberlandesgerichtlichen Nicht-Eröffnungs-Beschluß verworfen. Gegenstand der Entscheidung war ein „Aufruf – Grüße an politische Gefangene“.)

---

Feststellungen zugunsten der Angeklagten davon auszugehen ist, daß sie in dem Tatzeitraum weder zu den Verlegern oder Herausgebern noch zu den Redakteuren gehört haben, die für den Inhalt und die Veröffentlichung der tatbestandserheblichen Artikel verantwortlich waren, sie auf diese Personen keinen bestimmenden Einfluß hatten und die Inhalte der Artikel vor deren Veröffentlichung nicht kannten.“ (<https://research.wolterskluwer-online.de/document/d070abba-15a1-49e4-a789-3a22439c9f63>, Textziffer 23)

Entsprechend ist auch von Fabian Kienert weder gerichtlich festgestellt noch auch nur staatsanwaltschaftlich behauptet, daß er zu den VerlegerInnen, HerausgeberInnen oder RedakteurInnen des linksunten-Archivs gehöre oder gehört habe. Er hat vielmehr nur das *von Dritten* wieder online gestellte Archiv verlinkt.

76 = *Neue Zeitschrift für Strafrecht*.

## Überblick:

<i>Das OLG beruft sich auf eine BGH-Entscheidung aus dem Jahre 1997.....</i>	<i>2</i>
Zur BGH-Entscheidung vom 09. April 1997 zum Aktenzeichen 3 StR 387/96.....	2
Unterstützung einer mit Betätigungsverbot belegten Vereinigung als Form des Zuwiderhandelns gegen das Betätigungsverbot.....	2
„Propagandatätigkeit im Sinne der sogenannten Sympathiewerbung“ als Form der Unterstützung.....	3
BGH-Rechtsprechungsänderung im Jahr 2007 führt zu deutlicher Unterscheidung zwischen „Unterstützung“ und – strafloser – „Sympathiewerbung“.....	4
Der objektivierte gesetzgeberische Wille.....	5
Gesetzgeberischer Wille.....	6
Objektivierung in der Gesetzessystematik.....	6
<i>Die Fundstellen, auf die sich der BGH 1997 berief.....</i>	<i>7</i>
BGHR StGB § 129a III Unterstützen 1 – <i>Waidmannsheil</i> .....	8
Die Unterstützungs-Definition aus der BGH-Entscheidung aus dem Jahre 1997 ist hinfällig.....	10
<i>Gerichtsentscheidung zum Abdruck von Texten terroristischer Vereinigungen.....</i>	<i>12</i>
BGHR StGB § 129a III Werben 3 – <i>radikal</i> .....	12
BGHR StGB § 129a III Werben 5 – <i>Antifa M</i> : Das Verbreiten der GNN-Broschüre „RAF – BRD“ begründet keinen hinreichenden Verdacht auf Werbung für die RAF.....	14
OLG Schleswig NJW 1988, 352 - 353 – <i>das info</i> : Keine Beschlagnahme, da keine „werbende oder unterstützende Aussage des Herausgebers“.....	16
Kammergericht (KG) StV 1990, 210 - 211 – <i>Broschüre „Schwarze Texte“</i> : Keine Beschlagnahme, da keine Werbung für terroristische Vereinigungen.....	18
<i>Zusammenfassung.....</i>	<i>21</i>
<i>Anhang.....</i>	<i>22</i>
BGH-Fundstellen für „Notwendigkeit, die sie [die Grundrechte aus Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz] beschränkenden allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG), zu denen auch § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG gehört, im Lichte dieses Grundrechts einschränkend auszulegen“.....	23
BVerfGE 7, 198 - 230 – <i>Lüth</i> .....	23
BVerfGE 71, 206 - 223 – <i>Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen</i> .....	23
BVerfGE 85, 1 - 23 – <i>Kritische Bayer-Aktionäre</i> .....	24
Schulze-Fielitz in Dreier <Hrsg.> GG, 1996, Art. 5 Rdn. 126 m.w.Nachw.....	24
BGH-Fundstellen zu Fällen von vermeintlicher Werbung für die RAF – <i>ohne gleichzeitiger Verbreitung von Texten der RAF</i> .....	24
BGHSt 33, 16 - 21 – <i>„Isolationsfolter“ / „Zusammenlegung der R.A.F.“</i> .....	24
BGH NJW 1988, 1679 – <i>„Zusammenlegung der Gefangenen aus RAF und Widerst...“</i> .....	25
Hinreichender Tatverdacht auf „Werbung“.....	25
Kritik an der Anklage: Bloß bedingter Vorsatz genügt aber nicht für eine Verurteilung wegen Werbens.....	26
Es komme aber in Betracht: Bedingt-vorsätzliche Beihilfe zur direkt-vorsätzlichen Werbung einer anderen Person für eine Kriminelle oder Terroristische Vereinigung.....	26
Der BGH beruft sich zu Unrecht auf das Reichsgericht (RG).....	27
BGH: Möglichkeit der Beihilfe zur Werbung und Unterstützung Terroristischer und Krimineller Vereinigungen.....	31
BGH: Aber keine Möglichkeit der Beihilfe zur Werbung und Unterstützung verfassungsrechtlich verbotener Parteien und vereinsrechtlich verbotener Vereinigungen.....	32
BGH NStZ 1988, 263.....	34
BGH NStZ 1985, 263 – <i>„Aufruf – Grüße an politische Gefangene“</i> .....	34